

Das mehrfache Stigma: Homosexuell und jüdisch. Ein Zwillingsspaar aus Trier.

Über das Leben und den Verfolgungsweg der Zwillinge Ernst und Leo Salomon und deren Verwandte

von Jürgen Wenke

Kaiserreich: Anfänge einer Familiengeschichte

Am 11. September 1891 heiraten in Trier standesamtlich der Kaufmann Eugen Moritz Salomon und die beruflose Emilie Schloss. Beide geben als Glauben an: israelitisch.

Eugen wurde am 17. Mai 1859 in Bingen geboren, Emilie am 13. März 1867 in Trier. Die Trauzeugen sind der Vater von Emilie, Heinrich Schloss (58 Jahre alt) und der Bruder von Emilie, Jakob Schloss (26 Jahre alt).

Der Bruder von Emilie, Jakob Schloss, wird im Jahr 1917 erneut Trauzeuge, und zwar bei der Heirat seiner Nichte Leonie Salomon, der Tochter seiner Schwester Emilie. Er ist zu diesem Zeitpunkt 52 Jahre alt. Jenseits der familiären Verwandtschaftsverhältnisse wird die enge persönliche Verbindung zwischen den Familien Schloss und Salomon sichtbar.

Jakob Schloss wird selbst im Jahr 1899 Vater einer Tochter. Diese ist die später bekannte Dr. Gertrud Schloss, Jüdin, Lesbe, Sozialdemokratin, Feministin, Journalistin und Dichterin. Gertrud Schloss wird 1941 zusammen mit ihrem Bruder Heinrich in das Ghetto Lodz verschleppt und im Jahr 1942 im Konzentrationslager Chelmno ermordet. Über Gertrud Schloss existieren zahlreiche Berichte und Veröffentlichungen. Mit Stolpersteinen wurden die Geschwister Gertrud und Heinrich Schloss gewürdigt, die Steine liegen in Trier vor dem ehemaligen Wohn- und Geschäftshaus in der Saarstraße 30/31.

Jakob Schloss stirbt im Jahr 1924 im Alter von 59 Jahren in Trier, zuletzt wohnhaft in der Saarstraße 33. Den Tod meldet der Neffe Ernst Salomon. Ein weiterer Beleg für die enge Verbindung der Familien Schloss und Salomon.

Am 3. Oktober 1892 werden die Eheleute Eugen und Emilie Salomon, geb. Schloss zum ersten Mal Eltern. Die Tochter erhält den Namen Leonie Johanna. Sie wird in der elterlichen Wohnung in der Saarstraße 123 geboren.

Auf den Tag genau 2 Jahre später, am 3. Oktober 1894, werden die Eheleute Eugen und Emilie erneut Eltern, sie leben zu diesem Zeitpunkt in der Saarstraße 2. Zunächst kommt dort der Zwilling Ernst Simon Salomon zur Welt, eine Stunde später der Zwilling Leo Gustav Salomon.

Das vierte und jüngste Kind der Eheleute ist wiederum ein Junge: Friedrich Paul Salomon wird am 16. Dezember 1898 in der Saarstr. 2 in Trier geboren.

Die jüdischen Familien Salomon und Schloss sind nicht nur durch die Verheiratung von Eugen Salomon und Emilie Schloss familiär miteinander verbunden sondern auch beruflich und wirtschaftlich: Sie betreiben in Trier eine Kleiderfabrik. Näheres dazu erfahren wir darüber aus einem Urteil des Landgerichtes Trier gegen die beiden Zwillingbrüder Ernst und Leo Salomon vom 12. Juli 1939:

„Die beiden Angeklagten, die Zwillingbrüder sind, wurden im Jahr 1927 Gesellschafter der offenen Handelsgesellschaft „J.Schloß Söhne, mechanische Kleiderfabrik in Trier“. Seit der Gründung der Firma im Jahre 1868 waren ihre Inhaber stets Mitglieder der beiden miteinander verwandten jüdischen Familien Schloß und Salomon. Auch neben den beiden Angeklagten, die bereits vor ihrem Eintritt als Gesellschafter in die Firma in dem Geschäft tätig gewesen waren, setzten sich die übrigen Gesellschafter nur aus Familienmitgliedern zusammen.“

Von den Zwillingbrüdern ist weiteres bekannt:

Sie besuchen in Trier gemeinsam das „Kaiser-Wilhelm Gymnasium verbunden mit Realgymnasium“, später wird die Schule zum Humboldt-Gymnasium Trier.

Die überlieferten und im Original erhaltenen Zeugnisse von Herbst, Weihnachten und Ostern aus der Quinta A des Schuljahres 1905/06 (Die Brüder sind in derselben Klasse mit insgesamt 36-38 Schülern.) weisen sie als mittelmäßige Schüler aus mit den Noten „genügend“ in fast allen Fächern, lediglich die Kopfnote in Betragen ist „gut“. Die Zeugnisnoten der beiden gleichen sich wie ein Ei dem anderen. Wie bei Zwillingen durchaus üblich, wird auch das Leben der Brüder in hohem Maße ähnlich oder gleich verlaufen.

Über die Zeit nach dem Schulabgang äußert sich Ernst Salomon im Jahr 1936 nach seiner Verhaftung so:

„2 ½ Jahre Lehrzeit in Recklinghausen/Westfalen, 3 ½ Jahre beim Militär, bin zum Kriegsende im Feld in vorderster Stellung, dann im elterlichen Geschäft. Von Anfang 1923 bis Ende 1924 in Frankfurt a.M. in einer Kleiderfabrik in Stellung, von da ab bis 1935 im väterlichen Geschäft.“

Leo beschreibt seine Zeit nach der Schule so:

„1910 trat ich in die kaufmänn. Lehre ein, die 2 Jahre betrug. Am 1.9.1914 meldete ich mich als Kriegsfreiwilliger und war bis zum Schluss des Krieges Soldat, und zwar 2 ½ Jahre a. d. Front. Nach Kriegsende trat ich in unsere Kleiderfabrik ein, in der ich bis zu meiner Inhaftnahme tätig war.“

Wann haben die Zwillinge entdeckt, dass sie homosexuell sind? In der Pubertät? Danach? Im Kaiserreich mit seiner Strafgesetzgebung zur Homosexuellenverfolgung und seiner pruden Haltung in einer zutiefst katholischen Stadt? - Sicherlich war es hilfreich, die Erkenntnis über das eigene Sein und die eigenen Bedürfnisse miteinander teilen zu können und einen vertrauten und auch verschwiegenen Ansprechpartner zu haben. Einen Vertrauten zu haben, der nicht nur verstandesmäßig nachvollziehen kann, was es heißt, „anders“ zu sein, sondern auch aus eigenem Erleben und Empfinden. Es ist also nicht verwunderlich, dass die Brüder Ernst und Leo ein für Nichtzwillinge verstandesmäßig kaum nachvollziehbares und gefühlsmäßig nicht erlebbares Geschwistervertrauen ineinander haben.

Bereits in der Kaiserzeit gibt es zahlreiche Bestrebungen und politische Initiativen, den aus dem preußischen Gesetzbuch bei Gründung des deutschen Reiches im Jahr 1871 übernommenen Strafrechtsparagrafen 175 zur Homosexuellenverfolgung aus dem Gesetzbuch zu streichen. Das gelingt nicht, obwohl Wissenschaftlicher, Ärzte, Künstler und Politiker, Aktivisten usw. gegen die strafrechtliche Verfolgung von Homosexuellen aktiv werden.

Weimarer Republik – Zeit der Hoffnung auf Liberalisierung und Akzeptanz

In der Zeit von 1918 bis 1933 gehen die Initiativen gegen den § 175 und zu dessen Streichung aus dem Gesetzbuch weiter. Ohne Erfolg.

In den Großstädten wie Hamburg, Berlin, Köln, München entwickelt sich eine liberale Subkultur für Homosexuelle mit politischen Organisationen, Beratungsstellen, Forschungseinrichtungen wie dem weltweit einmaligen Institut für Sexualforschung in Berlin, mit Kneipen, Vereinen, Zeitschriften, Tanzlokalen usw.

In kleineren Orten sind die Möglichkeiten für Homosexuelle, ein akzeptiertes Leben zu leben, deutlich eingeschränkter.

Noch vor Ende des ersten Weltkrieges und vor Ende der Kaiserzeit heiraten Leonie Salomon und der niederländische Kaufmann Max van Leeuwen aus Eindhoven am 18. Mai 1917 in Trier. Max ist ebenfalls jüdischen Glaubens. Es werden die Kinder Liselotte (Stuttgart 1918) und Hans (Worms 1919) geboren.

Leo Salomon wird 1925 vom Landgericht in Trier zum ersten Mal wegen Verstoßes gegen den §175 RStGB verurteilt zu einer Gefängnisstrafe von 4 Monaten wegen „widernatürlicher Unzucht“. Spätestens zu diesem Zeitpunkt ist Leo als Homosexueller in Trier bekannt, in der Familie ebenso.

Am 11. Januar 1927 stirbt in Trier der Vater von Leonie, Ernst und Leo und Paul Salomon im Alter von 67 Jahren. Sein letzter Wohnort war in der Weidegasse 1. Die Söhne Ernst und Leo übernehmen jetzt als Gesellschafter im Betrieb der Kleiderfabrik maßgebliche Positionen. Aus dem späteren Urteil des Landgerichtes Trier von 1939 erfahren wir:

„Beide ... (gemeint sind Ernst und Leo S.) waren als Gesellschafter zugleich Prokuristen. (...) Ernst S. war im

besonderen Betriebsleiter, als welchem ihm die Leitung der Büroarbeiten und der Steuerangelegenheiten oblag, (...) Leo S. war in der Hauptsache im Aussendienst tätig, den Einkauf tätigten die beiden (...) gemeinschaftlich. In allen wesentlichen Fragen handelten (...) die beiden (...) stets nach ausführlicher Rücksprache miteinander und im gegenseitigen Einvernehmen.“

Das Gericht meinte 1939, der Betrieb (die Kleiderfabrik) sei zu jener Zeit um 1927 bereits schlecht gelaufen und habe keine nennenswerten Reingewinne abgeworfen, das Privatvermögen der Familie sei in der Inflation verloren gegangen.

Während es also in Trier zum Ende der 1920er Jahre nach dem Tod des Vaters für Eugen und Leo Salomon und um die im Familienbesitz befindliche Kleiderfabrik wirtschaftlich nicht gut gestellt ist, entwickelt sich in Berlin die familiäre und berufliche Situation des jüngsten Sohnes von Eugen und Emilie Salomon gut :

Sohn Paul Salomon (Jg. 1898), wie seine Brüder Ernst und Leo Kaufmann von Beruf und wie seine Brüder jüdischer Konfession, und Olga Lange (geboren in Berlin, Jg. 1894), evangelischer Konfession, heiraten in Berlin am 1.6.1929. Im September 1930 wird der erste Sohn, Eugen Paul Wolfgang Salomon geboren, im Mai 1933 der zweite Sohn, René Max Heinrich Salomon.

Wenn man aus den Wohnbezirken der jungen Berliner Familie Rückschlüsse auf deren wirtschaftliche Lage ziehen kann, so geht es der Familie sehr gut: Sie leben zum Zeitpunkt der Geburt des ersten Sohnes in Wilmersdorf, bewohnen eine Wohnung am Kurfürstendamm.

Dass beide Söhne evangelisch getauft werden, bedeutet zum einen, dass Glaubensfragen bzw. unterschiedliche Religionszugehörigkeiten bei der Eheschließung von Paul und Olga nicht maßgeblich bzw. hinderlich waren. Zum anderen bedeutet es aber in der folgenden NS-Zeit, in der die Hetze gegen Juden zum beschämenden Grundmuster gehört, „Konfliktstoff“ für die jüdisch-christliche Familie.

Auch Schwester Leonie van Leeuwen ist mit Ehemann und Sohn und Tochter zum Zeitpunkt der Heirat von Bruder Wolfgang Salomon in Berlin ansässig. Die vierköpfige Familie van Leeuwen zieht von ihrem Wohnort in Worms am 18. Nov. 1928 nach Berlin, aber bereits am 17. Mai 1934 verlässt die jüdische Familie van Leeuwen Deutschland Richtung Den Haag in den Niederlanden. Zeitweise haben Sie danach sowohl in Den Haag als auch in Berlin eine Wohnanschrift, bevor sie ab

Dezember 1936 endgültig in die Niederlande emigrieren. Die erhaltene Meldekarte aus Den Haag weist sie als „israelisch“ aus, außerdem sind sowohl die Eltern als auch die Kinder im Besitz eines niederländischer Pässe.

Die Zeit des Nationalsozialismus - der Wechsel von beginnender Liberalisierung zu offener Repression und Verfolgung. Aus Homosexuellen werden „Volksfeinde“.

Mit der Machtübergabe an die Nationalsozialisten verschlechtert sich (nicht nur) die Situation für Homosexuelle im ganzen Land. Adolf Hitler und seine Anhänger nutzen vorhandene Vorurteile gegen Minderheiten, darunter auch Homosexuelle, auch zur Festigung ihres Herrschaftsanspruches.

Gegen Homosexuelle und Juden setzt eine Spirale der sich verschärfenden Maßnahmen ein, begleitet von instrumentalisierter juristischer „Begleitung“ durch das Strafgesetzbuch.

In Schritten wird die Verfolgung von Homosexuellen entwickelt und in ihrer Härte gesteigert: Es beginnt mit Verboten von Lokalen, von Zeitschriften, Beobachtungen von Treffpunkte, Anlage von Polizeilisten mit Namen von Homosexuellen.

Die Zerstörung des Institutes für Sexualwissenschaft in Berlin am 6. Mai 1933 leitet über zur bekannten Bücherverbrennung am 10. Mai 1933, bei der auch die Forschungsunterlagen und Literaturbestände des von dem jüdischen Homosexuellen Magnus Hirschfeld gegründeten renommierten Institutes in den Flammen auf dem Opernplatz aufgehen. Die Ermordung des offen homosexuellen SA-Führers Ernst Röhm am 1. Juli 1934, einem frühen Weggefährten von Adolf Hitler, ist zur Machtabsicherung von Hitler in Auftrag gegeben worden. Die Nationalsozialisten schlachten die von ihnen selbst inszenierte Ermordung von Röhm propagandistisch aus und tragen ihr eigenes Mordwerk als „Ausmerzungen eines homosexuellen Sumpfes“ um Ernst Röhm in die Gesellschaft.

Das Ereignis wird auch unter Homosexuellen nach der publizistischen, propagandistischen reichsweiten Darstellung als sogenannter „Röhm-Putsch“ wahrgenommen und intensiv diskutiert. Zahlreiche Homosexuelle erkennen die Bedrohung, der sie ausgesetzt sind.

Aus heutiger Sicht scheint es einer inneren Verfolgungslogik zu gehorchen, dass die NS-Machthaber auch auf den existierenden §175 zurückgreifen, um Homosexuelle zu verfolgen. Da das aus der Kaiserzeit

stammende Gesetz faktisch „nur“ beischlafähnliche Handlungen verfolgte (so hatte sich die Rechtsprechung entwickelt) und mit Gefängnis bestrafte, verschärft die Diktatur ab Sept. 1935 den § 175. Sowohl das Strafmaß wird erhöht (bis zu 10 Jahren) als auch die Härte der Strafe (Zuchthaus anstelle von Gefängnis). Entscheidend ist auch, welche Handlungen bestraft werden: Von wollüstigem Ansehen, über Ansprechen und Kontaktaufnahme bis zu gemeinsamer Onanie und Analverkehr reicht die Bandbreite der strafbedrohten Handlungen. Zusammengefasst: Der NS-Staat versucht mit allen Mitteln das Entstehen von jeglicher Art von Liebesbeziehungen zwischen Männern zu verhindern. Was in der Weimarer Republik zuvor möglich war, ist nunmehr nahezu unmöglich. Das Führen einer sichtbaren Partnerschaft mit gegenseitiger Verantwortungsübernahme ist unmöglich, ist lebensgefährlich aufgrund des Verfolgungsdrucks. Personen, die homosexuellen Paaren Schutz und gemeinsame Unterkunft bieten, werden außerdem wegen Kuppelei verfolgt. Dem Denunziantentum von Familienmitgliedern, Arbeitskollegen, Nachbarn oder ehemaligen Partnern ist der Weg bereitet. Erpressungen sind Teil der Lebensrealität von Homosexuellen. Diese Art der Kriminalität wird durch den §175 erst möglich gemacht. Weil mit dem verschärften § 175 auch eine Verfolgung von mann-männlicher Prostitution eingeführt wird, entstehen auch in diesem Bereich neue Formen von Kriminalität wie Erpressung, Raub und Vermögensdelikte. Erpresser agieren, geschützt durch den § 175, weil der Geschädigte bei Anzeige der Erpressung selbst mit Strafverfolgung rechnen muss.

Eine weitere Systematisierung der Verfolgung geschieht im Jahr 1936: Die Nationalsozialisten erschaffen in Berlin die „Reichszentrale zur Bekämpfung der Homosexualität und der Abtreibung.“

Als letzte Steigerung der Verfolgung wird die „Vorbeugehaft“ nach Strafverbüßung eingeführt. Diese Maßnahme ist die Folge eines Erlasses des SS-Reichsführer und Chef der deutschen Polizei, Heinrich Himmler. Der hat dazu am 12. Juli 1940 pauschal bestimmt:

„Ich ersuche, in Zukunft Homosexuelle, die mehr als einen Partner verführt haben, nach der Entlassung aus dem Gefängnis in polizeiliche Vorbeugehaft zu nehmen.“

Dieser Befehl von Himmler, einem der maßgeblichen Täter des NS-Regimes, hat zur Folge, dass diejenigen, die ihre Strafe verbüßt haben, unmittelbar am Straftatende in ein KZ deportiert werden. Als „Vorbeugehäftlinge“ kommen sie nicht mehr in Freiheit sondern die meisten zu Tode.

Die persönliche Situation der Salomon-Zwillinge in Trier erfährt im Jahr 1934 eine einschneidende Veränderung: Mutter Emilie Salomon erkrankt ernsthaft, hinzu kommen unerwartet hohe Kosten für die Krankenhausbehandlung der Mutter, ein Hausbrand verschärft zusätzlich die ohnehin finanziell schwierige Situation: Die Brüder kommen in eine Notlage.

„Als Judenboykott bezeichneten die Nationalsozialisten den Boykott jüdischer Geschäfte, Warenhäuser, Banken, Arztpraxen, Rechtsanwalts- und Notarkanzleien, den das NS-Regime seit März 1933 plante und am Samstag, dem 1. April 1933, in ganz Deutschland durchführen ließ. Damit nahm die Regierung die seit dem 25-Punkte-Programm der NSDAP von 1920 geplante Verdrängung der deutschen Juden aus dem Wirtschaftsleben erstmals durch eine reichsweite, gezielt nur gegen sie gerichtete Maßnahme in Angriff.“(Wikipedia 9/2017)

Dass der Boykott gegen jüdische Geschäfte und Kaufleute auch die Kleiderfabrik Schloss betrifft, ist wahrscheinlich, jedoch nicht in den Strafakten gegen die Salomonbrüder dokumentiert.

Am 5. November 1934 stirbt die Mutter der Zwillingbrüder. Wie ihr Ehemann Eugen wird Emilie Salomon 67 Jahre alt. Es ist für die Zwillinge gleichzeitig der Verlust ihrer wichtigsten Bezugsperson in Trier.

Doch es kommt noch schlimmer: Die antihomosexuellen Maßnahmen des NS-Staates treffen auch die Brüder Ernst und Leo Salomon. Da Leo bereits einmal wegen Verstoßes gegen §175 in der alten Fassung von 1871 verurteilt wurde (Strafe im Jahr 1925, 4 Monate Gefängnis), ist er bereits im Visier der NS-Justiz und Polizei. Er gilt als vorbestraft. Und so geschieht es: Die Zwillinge werden am 28. August 1935 in Saarbrücken verhaftet wegen des Vorwurfes „widernatürlicher Unzucht.“ Am Folgetag, dem 29. August 1935, werden sie in Trier in Untersuchungshaft genommen, die 6 Monate andauert. Bereits am 30. August verzeichnen die Haftunterlagen aus dem Untersuchungsgefängnis in Trier den Besuch des Bruders Paul Salomon aus Berlin. Es folgen Schwester Leonie, die bis 1936 den Brüdern sehr häufig Besuch abstattet. Außerdem sind als Besucher verzeichnet: 4 Herren von der Arbeitsfront (D.A.F.), die Ehefrau von Gustav Schloss, der Schwager (Max van Leeuwen), die Hausangestellte Katharina Mertes, der Treuhänder Lehr (Liquidator), die Rechtsanwälte Hein und Blaes (mehrfach).

In den Unterlagen findet sich auch eine Postkarte des Rechtsanwaltes Gilliam aus Köln an die Gefängnisverwaltung in Trier, der mitteilt, dass er von Leo S. um die Übernahme der Verteidigung für sich und seinen Bruder gebeten wird. Der Rechtsanwalt will wissen, ob es sich

„bei Salomon um einen Juden handelt.“

Während die Beschuldigten in U-Haft sitzen, ermittelt die gleichgeschaltete Polizei mit hohem Einsatz und verhört zahlreiche „Zeugen“.

Als es dann am 17. und 19. April 1936 zum Prozess vor dem Landgericht Trier kommt, sitzen auf der Anklagebank neben den Zwillingen Ernst und Leo Salomon auch der 19jährige Arbeiter Franz M. aus Trier und der 18jährige Schmiedelehrling Michel B. aus Eisenschmitt.

Die „Zeugen“ sind in allen Fällen junge Männer, die mit den Salomon-Zwillingen in den Jahren 1931 bis 1935 Kontakt hatten und sexuelle Kontakte eingingen gegen Geld oder gegen „Geschenke“ wie Anzüge, Hosen oder Westen oder Bezahlung von Kinobesuchen oder Zigaretten.

Der 17jährige „Zeuge“ Karlheinz K. ist bereits als Jugendlicher im April 1936 wegen homosexueller Kontakte und versuchter Erpressung vom Jugendgericht in Trier zu einer Gefängnisstrafe verurteilt worden.

Die getroffenen Feststellungen beruhen auf den Aussagen des Lehrlings Heinrich R., des Wilhelm Z., des Paul K., des Anstreichgehilfen Ludwig T., des Arbeiters Josef E. und des Zahntechnikers Hubert G. und des Karlheinz K..

Wir erfahren auch, dass die Aussage des Wilhelm Z. vom Gericht nicht als glaubwürdig angesehen wird, weil Ernst Salomon den Kontakt bestreitet.

„Diese Einlassung war nicht zu widerlegen, zumal immerhin die Möglichkeit besteht, dass der Zeuge Z. die beiden Angeklagten Leo und Ernst S. wegen ihrer großen Ähnlichkeit, die sie als Zwillingenbrüder mit einander haben, verwechselt hat.“

Wir erfahren also nebenbei, dass die Salomonzwillinge wahrscheinlich eineiige Zwillinge sind. Sie sehen sich zum Verwechseln ähnlich.

Weiterhin stellt das Gericht im Zusammenhang mit dem Antrag der Staatsanwaltschaft auf dauerhafte Sicherungsverwahrung für beide Brüder fest:

„Dazu kommt, dass in sehr vielen Fällen Jugendliche den Angeklagten Salomon sich geradezu aufgedrängt haben, um auf diese Weise sich Taschengeld, Zigaretten usw. zu verdienen.“

Die Sicherungsverwahrung wird vom Gericht abgelehnt. Die Brüder seien auch seit der Strafrechtsverschärfung des § 175 am 1.9.1935 nicht

mehr auffällig geworden und hätten sich „zusammengenommen“. Doch das Urteil selbst ist hart: Die Brüder Salomon werden zu Gefängnishaft von 5 Jahren und 6 Monaten verurteilt unter Anrechnung der Untersuchungshaft. Der Mitangeklagte Franz M. wird wegen „widernatürlicher Unzucht“ und schweren Diebstahles (Er war zusammen mit einem anderen Jugendlichen in die Bekleidungsfirma der Salomons eingebrochen und hatte Kleidung gestohlen, wohl wissend, dass der von den Salomons nichts zu befürchten hatte.) zu 1 Jahr und 3 Monaten Gefängnis verurteilt. Die Richter urteilen:

„... musste strafverschärfend ins Gewicht fallen, dass der Angeklagte M. bereits einmal wegen Diebstahls vorbestraft ist und aus reiner Geldgier sich nicht gescheut hat, sich mit den Angeklagten S. einzulassen, obwohl der selbst durchaus normal veranlagt ist.“

Der Angeklagte Michel B. wird zu drei Wochen Gefängnis verurteilt. In der Urteilsbegründung betonen die Richter:

„Bei der Strafzumessung war zu berücksichtigen, dass die Angeklagten Salomon wegen ihrer Veranlagung eine große Gefahr für die heranwachsende Jugend in Trier bedeuten und dass derartige Straftaten, die insbesondere im Trierer Gerichtsbezirk ständig zugenommen haben, nur durch empfindliche Strafen begegnet werden kann.“

Da alle Handlungen vor dem 1.9.1935, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der neuen, erweiterten und verschärften Fassung des §175 stattgefunden haben, wird der §175 in der alten Fassung von 1871 angewandt – diese Fassung sieht „nur“ Gefängnishaft vor, keine Zuchthaushaft.

Halten wir fest: An keiner Stelle wird Zwang oder Gewalt in den Beziehungen festgestellt, die Freiwilligkeit der Handlungen miteinander stellt auch das Gericht fest. Hier werden also junge Männer und Erwachsene bestraft, weil sie gleichgeschlechtliche Kontakte haben. Darüber hinaus wird deutlich, dass allein die Existenz einer strafrechtlichen Bestimmung nach §175 gegen Homosexuelle andere Straftaten hervorbringt: Diebstahl, Nötigung, Erpressung, usw.

Das Strafverfahren gegen die Brüder Salomon, Franz M. und Michael B. bringt mindestens ein weiteres Strafverfahren in Gang, nämlich gegen den Gärtner Clemens R. und eine weitere, männliche Person, den H.. Dieses eigenständige Verfahren vor der großen Strafkammer in Trier beginnt mit der Hauptverhandlung am 4. Sept. 1936. Hierzu wird Ernst Salomon als Zeuge aus dem Gefängnis zum Gericht gebracht.

Die abgeurteilten Brüder Salomon werden in das Gefängnis Wittlich (Rheinland-Pfalz) gebracht. Dort werden sie einen Großteil der Gefängnishaft verbüßen. Am 26. Okt. 1936 verwirft das Reichsgericht in Leipzig eine Revision gegen das Urteil als offensichtlich unbegründet.

Anmerkung: Die Instanzen „Amtsgericht/Schöffengericht, Landgericht und Reichsgericht“ suggerieren eine ordentliche, funktionierende und unabhängige Gerichtsbarkeit. Dies ist jedoch nicht der Fall: Ähnlich wie Polizei, Staatsanwaltschaft, Gerichte, oder auch Wehrmacht, Schulwesen, Universitäten usw. waren alle maßgeblichen staatlichen Organisationsstrukturen verstrickt in die NS-Ideologie. Von richterlicher Unabhängigkeit konnte im Falle der Justiz keine Rede sein. Es wurde geurteilt, abgeurteilt, verurteilt - aber nicht „Recht“ gesprochen.

Mit der Verurteilung wegen homosexueller Kontakte ist aber die juristische Verfolgung der Brüder noch lange nicht beendet. Denn schon wenige Tage nach dem Urteil wegen Verstoßes gegen §175, am 30. April 1936, wird Ernst Salomon erneut angeklagt, und zwar vor dem Schöffengericht in Trier. Der Anklagevorwurf der Staatsanwaltschaft: Beleidigung. Was ist vorgefallen?

Ernst Salomon hat bei seiner Festnahme zusammen mit seinem Bruder in Saarbrücken am 28. August 1935 verbotenerweise mit seinem Bruder Leo gesprochen und wird dafür von dem Polizeibeamten S. geschlagen. Am Folgetage bittet Ernst S. den Haftrichter, ihn in Untersuchungshaft zu stecken, um nicht in polizeiliche „Schutzhaft“ zu kommen. Auf die erstaunte Nachfrage des Richters gibt er an, er habe schon von Misshandlungen gehört. Später widerruft er dies und sagt, er habe nicht davon gehört. Dafür wird er zusätzlich vor Gericht gebracht.

Aus dem Urteil:

„Der Angeklagte hat somit eine nicht erweisbare Tatsache behauptet, die fraglos geeignet ist, die Beamten und Angestellten der Gestapo in der öffentlichen Wahrnehmung herabzuwürdigen.“

Ernst Salomon wird zu einer Gefängnisstrafe von 6 Wochen verurteilt. Nachdem auch in dieser Sache eine Berufung vor dem zuständigen Landgericht in Trier 1937 erfolglos bleibt, werden die beiden Verurteilungen (§175 und Beleidigung der Gestapo-Beamten) am 9.

März 1937 zu einer Gesamtstrafe von 5 Jahren und 7 Monaten zusammengefasst.

Ernst hat also eine Gesamtstrafe zu verbüßen, die um einen Monat höher liegt als diejenige, die sein Bruder Leo erhalten hat.

Während der gesamten Zeit der strafrechtlichen Verfolgung ihrer beiden Brüder ist Leonie van Leeuwen in engem schriftlichen Kontakt mit ihnen und schreibt zahllose Briefe, Anfragen, Versuche, Hafterleichterungen zu verschaffen, Eingaben wegen Bezahlung von Zahnbehandlungen ihrer beiden Brüder in der Haft, Bitten um Besuchzeiten, Beauftragung der jüdischen Gemeinde in Trier, Einschaltung eines rechtlichen Beistandes, sie leistet seelische Unterstützung, bemüht sich um Ausreisegenehmigungen der Brüder nach der Haft, um Haftunterbrechungen und um Gnadenerweise.

Wenn ihr Name soviel bedeutet wie „Löwin der Löwen“ wird sie dem gerecht: Sie kämpft für die Zwillingbrüder wie eine Löwin. Die erste überlieferte Anfrage von Leonie van Leeuwen geht an das Gefängnis in Wittlich:

Berlin, 8.12.1936

„Meine Brüder Ernst und Leo Salomon befinden sich seit einigen Wochen bei Ihnen. Würden Sie mir bitte mitteilen, ob es gestattet ist, Geld zu Weihnachten zu senden, dass sie sich etwas kaufen können. Hochachtungsvoll Frau v. Leeuwen Bitte auch höflich mir mitzuteilen, ob an bestimmten Tagen Besuchszeit ist, da ich durch die weite Entfernung meine Brüder höchst selten besuchen kann.“

Die Antwort von der Gefängnisverwaltung aus Wittlich lautete am 11.12.1936:

„dass die Übersendung von Lebensmittelpaketen usw. nicht gestattet ist. Besuche alle 6 Wochen durch nächste Angehörige – Sonn- und Werktagen während der Dienststunden von 10 bis 17 Uhr.“

Welche bedeutende, stützende, helfende und psychisch stärkende Rolle Leonie für ihre Brüder hat, wird auch aus einem Brief deutlich, den sie an die Gefängnisleitung in Wittlich schreibt:

„Den Haag, den 18.10.1937

An die Verwaltung der Strafanstalt!

Ich bitte Sie höfl. um Entschuldigung, dass ich meinen Brüdern diesmal etwas mehr schreibe, dafür aber an beide gemeinsam. Meine Brüder haben jetzt erfahren, dass unser Bruder Paul durch Selbstmord geendet hat, was ich meinen Brüdern bis jetzt verheimlicht habe. Ich bekam vor Zeit ein gedrucktes Schreiben von Ihnen, dass bei geschäftlichen Sachen, sowie Todesfällen Ausnahmen gemacht werden und bitte höfl. um Mitteilung, ob ich meinen Brüdern noch einmal schreiben darf, da mein Bruder Leo mir ganz verzweifelt schrieb.

Hochachtungsvoll

Frau v. Leeuwen

Einliegend Internationaler Antwortschein“

Die Haftanstalt teilt am 21. Oktober mit, dass der beantragte Sonderbrief ausnahmsweise genehmigt wird.

Der Bruder von Ernst, Leo und Leonie, der Kaufmann Paul Salomon nimmt sich bereits am 14. Dezember 1936 in Berlin das Leben. Von seinem Tod erfahren die Brüder im Gefängnis Wittlich spätestens im Februar 1937, als der Staatsanwalt in Trier die Adresse der Erben von Paul Salomon ermitteln will und dazu die Brüder Salomon im Gefängnis befragt werden sollen. An späterer Stelle in diesem Bericht wird auch deutlich, welche gewichtigen Gründe Olga Salomon, die Ehefrau von Paul Salomon hat, eine Erbausschlagung vorzunehmen.

Von (Friedrich) Paul Salomon ist kein Foto überliefert, auch persönliche Dokumente sind nicht gefunden worden, lediglich seine Unterschrift und die seiner Ehefrau (Anna Ernestine) Olga, ebenso die der Trauzeugen finden sich in der Heiratsurkunde der Eheleute aus Berlin von 1929.

Vorgelesen, genehmigt und *revidiert*
Friedrich *und Hermann*
Anna Ernestine Olga Salomon geborene
Lange, Paula Lange
Olga Reifert geborene Meyer.

Zwillingsforschung in der NS-Zeit: Es trifft auch die Salomon-Zwillinge.

Neben dem Tod des Bruders Paul haben die Salomon-Zwillinge weiteres zu verkraften: Das NS-Regime erforscht an unterschiedlichen Stellen die hypothetischen Ursachen der Homosexualität. Einen Forschungsansatz sieht man in der Zwillingsforschung, wodurch die Brüder Salomon zu seltenen, begehrten Forschungsobjekten werden. Bereits im Juni 1936 nimmt die Kriminalbiologische Forschungsstelle beim Strafgefängnis Frankfurt am Main – Preungesheim durch den Assistenzarzt Hans Habel Kontakt zum Vorstand der Strafanstalt Trier auf. Habel teilt später, nämlich am 5. Oktober 1936, der Strafanstalt Trier mit, dass die Vorbereitungen und Ermittlungen abgeschlossen seien und für die Untersuchungen der einzelnen Probanden ein entsprechender Raum im Gefängnis für 1 oder 2 Tage notwendig sei und eine Schreibhilfe. Auch sei es hilfreich zur genauen Ermittlung der Familie Salomon und der sonstigen Umstände, mit den Gefangenen in einen Briefwechsel zu treten. Alle Wünsche von Hans Habel als ärztlicher Vertreter der Forschungsstelle werden vom Gefängnis mit Schreiben vom 8. Oktober 1936 erfüllt bzw. zugesagt. Das Gefängnis erteilt, nachdem das Urteil gegen die Zwillinge rechtskräftig geworden ist, die Zustimmung zur Forschung.

Es dauert dann bis in das Jahr 1937, bevor die Untersuchung angegangen wird. Dazu teilt auf Nachfrage das Gefängnis Wittlich der Frankfurter Untersuchungsstelle am 18. Mai 1937 mit, dass die Brüder Salomon dort einsäßen und nicht mehr in Trier und dass sie wegen § 175 verurteilt seien. Eine Untersuchung könne stattfinden.

Ob die Untersuchung dann tatsächlich stattgefunden hat, ist nicht bekannt. Angesichts der bereits durchgeführten Vorbereitungen durch Hans Habel von der kriminalbiologischen Forschungsstelle ist davon auszugehen, dass der Assistenzarzt aus Frankfurt das Geplante durchführte und dazu anreiste.

Hans Habel wird nach Ende der NS-Zeit niedergelassener Psychiater in Frankfurt.

Der Konkurs der „Kleiderfabrik J.Schloss Söhne in Trier“

Während die Brüder Salomon in Wittlich ihre Strafe verbüßen, ermittelt die Staatsanwaltschaft erneut gegen sie, dieses Mal wegen des Vorwurfes des betrügerischen Bankrottes/Konkursverbrechen. Am 12. Juli 1939 werden die Zwillinge von der 2. großen Strafkammer des Landgerichtes in Trier zu einem Jahr und 6 Monaten Gefängnis verurteilt wegen betrügerischen Bankrottes ihrer Firma.

Falsche Angaben in Buchführung und Bilanzen werden ihnen vorgehalten, Beseitigung von Vermögenswerten, Manipulationen, um die Firma mal besser und mal schlechter darzustellen. Nach der Verhaftung im Sept. 1935 ist ein Treuhänder und Liquidator für die Firma bestellt worden, der nach Sichtung aller vorhandenen Unterlagen die Zahlungseinstellung an Gläubiger erklärt. Das Konkursverfahren wird eingeleitet.

Die Brüder bestreiten insgesamt das Konkursverbrechen und sich strafbar gemacht zu haben und argumentieren, dass allein die Verhaftung wegen §175 zum Konkurs geführt habe. Das Gericht fasst seine andere Auffassung in folgender Weise zusammen:

... „Andererseits mussten auch die Angeklagten, die sich jahrelang unsittlich betätigten, stündlich mit der Entdeckung ihrer Schandtaten, damit aber auch mit ihrer Verhaftung und der Stilllegung und dem Konkurs ihres Geschäftsbetriebes rechnen.“ ...

Es ist nicht ersichtlich aus den erhaltenen Akten, ob die Brüder gegen das Urteil wegen des betrügerischen Bankrottes Revision einlegen, dagegen ist dokumentiert, dass das Landgericht in Trier die Strafen nach §175 und Konkursvergehen am 11. August 1939 zusammenfasst: Leo hat 6 Jahre und 6 Monate zu verbüßen, von Ernst (es kommt die Strafe wegen Beleidigung der Gestapo hinzu) wird insgesamt 6 Jahre und 7 Monate zu verbüßen haben. Beiden Verurteilten wird die 6monatige Untersuchungshaft aus dem §175-Verfahren angerechnet. Die

rechnerisch erfassten Entlassungstermine sind also der 30. Oktober 1942 für Leo, der 30. November 1942 für Ernst Salomon.

Wahrscheinlich ist, dass es keinen Versuch der Revision gegeben hat, denn bereits am 1. Oktober 1939 stellt Ernst Salomon einen Antrag an den Oberstaatsanwalt in Trier auf einen Gnadenerweis zur Strafverbüßung. Diese Antwort erreicht Ernst Salomon im Gefängnis Wittlich:

„Trier, den 26. Oktober 1939

Auf ihr Gesuch vom 1. Oktober 1939 in der Strafsache gegen Sie wegen widernatürlicher Unzucht habe ich keine Veranlassung gefunden, einen Gnadenerweis zu befürworten. Auf Grund der mir durch § 17 der Gnadensordnung vom 6. Februar 1939 - Deutsche Justiz Seite 203 – erteilten Ermächtigung bescheide ich Sie hiermit im Namen des Herrn Justizministers ablehnend.

In Vertretung

gez. Picke

Erster Staatsanwalt“

Während die schlechten Nachrichten nicht abreißen, bleibt Schwester Leonie von den Haag aus aktiv und zuverlässig an der Seite ihrer Brüder. Sie veranlasst, zu deren Geburtstag am 3. Oktober (der ja auch ihr eigener ist) jeweils einen Geldbetrag von 10 RM aus den Niederlanden zu schicken. Und sie leistet, wie wir hier lesen können, noch mehr:

„Dr. Isidor Josef Treidel

Konsulent

Zugelassen zur rechtlichen Beratung und Vertretung von Juden

Koblenz

Mainzer Str. 10a

Koblenz, den 7.2.1940

An das Landesgefängnis Wittlich.

Ich bin für die Strafgefangenen Ernst Israel Salomon und Leo Israel Salomon von deren Schwester, der Frau van Leeuwen, aus Den Haag mit der Ausarbeitung eines Gnadengesuches

beauftragt, bitte daher um Genehmigung, die beiden Vorgenannten an einem Vor- oder Nachmittag kommender Woche zu diesem Zwecke aufsuchen und sprechen zu dürfen. Ich bin als Konsulent zur rechtlichen Beratung und Vertretung von Juden für die Landgerichtsbezirke Koblenz sowie vor dem Oberlandesgericht in Köln zugelassen. Für die umgehende schriftliche Genehmigung wäre ich dankbar. Die beiden einliegenden Briefe bitte ich erg. den beiden oben Genannten aushändigen zu wollen; ich habe dieselben schon jetzt um eine schriftliche Niederlegung ihres Lebenslaufs gebeten.

Ergebenst!

Dr. Treidel

Konsulent.“

Zur Untermauerung des Bestrebens, die Brüder nach einer Begnadigung vor der weiteren Verfolgung zu retten, wird Leonie noch intensiver aktiv und so erhält der Oberdirektor in der Strafanstalt in Wittlich am 29. März 1940 einen Brief der Organisation „Ritter Christi“ aus Heemstede in den Niederlanden. Darin heißt es u.a.:

“Wir erklären ausdrücklich die Garantie dafür zu übernehmen, dass die Brüder Salomon im Falle der Begnadigung so rasch wie nur möglich von Holland aus nach Übersee, d.h. nach Südamerika auswandern werden, wozu wir bereits alle erforderlichen Schritte unternommen haben, die bei ungünstiger Erledigung des Gnadengesuches hinfällig werden.“

Erfreulicherweise befürwortet der Regierungsmedizinalrat in seiner Funktion als Arzt beim Straf- und Jugendgefängnis Wittlich vom 4. April 1940 das Gnadengesuch:

„Ärztliche Äußerung zum Gnadengesuch der Gebrüder Salomon. Der körperliche Zustand der Gebrüder Salomon ist wirklich kein guter. Unter der Voraussetzung der sofortigen Auswanderung kann ich das Gnadengesuch nur ärztlicherseits befürworten.“

Auch der Vorstand des Gefängnisse in Wittlich nimmt am 25.3.1940 Stellung in einem Schreiben an den Oberstaatsanwalt in Trier:

„Zur Erleichterung der Auswanderung der Gebrüder S. wird das Gesuch befürwortet. Ihr Verbleiben in Deutschland wäre recht unwesentlich.“

Jedoch: Das Gnadengesuch scheitert, die Brüder bleiben weiter in Haft, zunächst im Gefängnis Wittlich. Der ablehnende Bescheid des Oberstaatsanwaltes in Trier ist nicht erhalten, es ist aber davon auszugehen, dass darin auf die Delikte Bezug genommen wird und zwei „jüdische, homosexuelle Sittlichkeitsverbrecher und Betrüger“, die die Salomon-Zwillinge in den Augen der Nationalsozialisten sind, keine Gnade verdient haben.

Im Frühjahr 1940 befürwortet der Anstaltsarzt in Wittlich die Unterbrechung der Haft für Ernst Salomon und die Unterbringung in einem Krankenhaus. Auch jetzt wird die Schwester Leonie sofort aktiv. Sie schaltet die jüdische Kultusvereinigung in Trier ein. Diese wiederum wendet sich daraufhin an die Gefängnisverwaltung und verpflichtet sich, die Kosten für die Krankenhausverpflegung und den wünschenswerten Transport in ein Trierer Krankenhaus zu übernehmen. Doch es kommt anders: Die Brüder werden beide in das Gefängnis-Krankenhaus nach Düsseldorf-Derendorf verlegt, und zwar zuerst Ernst Salomon am 15. Mai 1940, danach auch der Bruder Leo am 26. Juli 1940. Die Stellungnahme des Anstaltsarztes in Wittlich zugunsten einer Krankenhausbehandlung vom 4.4.1940 zeigt die Dramatik:

„Leo hat eine Nebenhodenerkrankung, Ernst ist auf der Lunge nicht ganz fest, verringerte Wirkungsgrade. Beide sind unterernährt und sehr nervenlabil. Leo ist affektinkontinent.“

Schwester Leonie in Den Haag versucht ihr Möglichstes, um Bruder Ernst in Sachen Entlassung und Ausreise zu unterstützen, nachdem sie erfahren hat, dass Ernst im Gefängnis-Krankenhaus in Düsseldorf behandelt wird. Sie schreibt den folgenden Brief:

„Den Haag, den 14.6.1940

An die Direktion des Bezirkskrankenhauses!

Mein Bruder Ernst Salomon ist von Wittlich zu Ihnen

transportiert worden. Ich bin in sehr großer Unruhe um die

**Gesundheit meines Bruders. Ich bat vom geehrten Herr Direktor schon vor 8 Tagen um eine Bescheinigung, dass mein Bruder bei Ihnen aufgenommen war, um ein ärztliches Attest zwecks eines Visums für mich, ihn zu besuchen. Ich hätte eine große, menschliche Bitte von dem geehrten Herrn Direktor und an Sie, geehrter Herr Doktor! Hätten Sie die große Güte, eine Haftunterbrechung für den armen, elenden Menschen, der wirklich seit 5 Jahren für seine unglückliche Veranlagung genug gebüßt hat, zu beantragen oder zu befürworten. Ich glaube bestimmt, dass durch den Erhalt der Freiheit eine leichtere Wiederherstellung der Gesundheit meines Bruders herbeigeführt werden kann. Ich selbst werde heute an die Oberstaatsanwaltschaft schreiben. Ich danke Ihnen, geehrter Herr Direktor sowie Ihnen, geehrter Herr Doktor, für Ihre Mühe und Sorge um meinen leidenden Bruder. Ich bitte Sie von ganzem Herzen im Namen der toten Mutter, Ihrem Sohne Ernst auch weiter Ihre ärztliche Kunst zu Teil werden zu lassen, auf das dieser elende Mensch nach so langer Zeit das Gefängnis noch lebensfähig verlassen kann.
In dankbarer Hochachtung Frau Leonie van Leeuwen“**

Dieser Brief ist insofern eine Besonderheit, als Leonie an einer einzigen Stelle Bezug nimmt auf die Homosexualität des Bruders Ernst.

Am 4. Juli 1940 schreibt Sie erneut an den Gefängnisdirektor in Düsseldorf:

„Den Haag, den 4.7.1940

Sehr geehrter Herr Vorsteher!

Schon mehrere Male schrieb ich an Sie, geehrter Herr Vorsteher und an den geehrten Herrn Doktor wegen meines Bruders, Ernst Salomon. Bis jetzt habe ich noch keine Antwort erhalten und bin in großer Sorge um die Gesundheit meines Bruders Ernst. Ich bitte den geehrten Herrn Vorsteher mir doch umgehend Antwort zukommen zu lassen, wie es meinem Bruder geht. Ich bat den geehrten Herrn Doktor um ein Attest zwecks eines Visums, um

meinen Bruder zu besuchen, ich legte jedes Mal internationale Antwortscheine bei, habe aber keine Antwort erhalten. Mein Bruder Leo schrieb mir, dass Ernst sich erneut von draußen beköstigen lassen darf, um etwas neue Kräfte zu erhalten. Der Vorstand der jüdischen Gemeinde in Trier sandte Ihnen 90 M zu diesem Zwecke. Wenn Sie, geehrter Herr Doktor, es für erforderlich halten, dass eine Haftunterbrechung nötig ist, so bitte ich Sie von ganzem Herzen mein Gesuch an den Herrn Oberstaatsanwalt doch zu befürworten. Schon aus dem Grunde, dass mein Bruder Ernst einer weiten Reise wie Übersee oder Shanghai überhaupt gewachsen ist, denn wir haben dem Oberstaatsanwalt fest versprochen, dass meine Brüder sofort nach ihrer Entlassung emigrieren. Die Staatsanwaltschaft wartet auf ein Visum laut eines Schreibens des Herrn Oberstaatsanwalt an den Konsulenten Dr. Treidel, um das Gnadengesuch abzuschließen und möchten wir unser Versprechen betr. sofortiger Ausreise auch einlösen. Verzeihen Sie, geehrter Herr Vorsteher die Mühe, die ich Ihnen bereite und nehmen Sie meinen innigsten Dank für alles, besonders auch Sie, geehrter Herr Doktor für alles, was Sie für meinen Bruder tun. So Gott will, kann Ernst bald in der Freiheit in Luft, Licht und Sonne in Gottes herrlicher Natur wieder seine Kräfte erneuern!

In vorzüglicher Hochachtung
Frau Leonie van Leeuwen
Internationaler Antwortschein beiliegend“

Dass es beiden Brüdern nach ca. 5 Jahren Haft schlecht geht, wird deutlich durch einen Gewichtsvergleich: Der ca. 1,77 Meter große Leo wiegt bei Haftbeginn in Wittlich im Dezember 1936 nur 66 kg, ist also aus heutiger Sicht ein sehr schlanker Mann, sein Bruder Ernst wiegt bei Haftantritt 64,2 kg bei einer Größe von ca. 1,75 Meter, ist also ebenfalls sehr schlank.

Leo wiegt laut Mitteilung von Konsulent Dr. Treidel im August 1940 nur noch 55 kg, ist also sehr deutlich unterernährt. Das Gewicht von Ernst beträgt im Nov. 1939 noch 59,6 kg, im Oktober 1941 wiegt auch er nur noch 54,5 kg.

Eine andere Quelle nennt andere Körpergrößen: Ernst wird mit 1,80 Meter, Leo mit 1,82 Meter verzeichnet. Was ein noch deutlich ungünstigeres Verhältnis von Gewicht zu Körpergröße bedeutet.

Das Bestreben und der Einsatz von Schwester Leonie und Konsulent Dr. Treidel, die Begnadigung der Brüder zu erreichen, ist während der Zeit, in der die Zwillinge in Düsseldorf im Gefängnis Krankenhaus inhaftiert sind, nicht erfolgreich.

Im Fall von Ernst Salomon empfiehlt der Regierungsmedizinalrat im Gefängnis Düsseldorf eine Sanierung des sehr defekten Gebisses, da darauf der schlechte Gesundheitszustand zurückzuführen sei, weil die Nahrung kaum gekaut werde und in Folge der schlechte Körperzustand zustande gekommen sei. Nach Gebißsanierung durch Zahnersatz werde sich sein Gesundheitszustand wieder heben. Er sei derzeit haftfähig.

Und so geschieht Folgendes: Vom Gefängnis Krankenhaus Düsseldorf werden die Zwillinge zurücktransportiert in das Gefängnis Wittlich: Zuerst Leo nach mehr als 7 Monaten Aufenthalt im Gefängnis Krankenhaus am 4. März 1941, danach Ernst Salomon nach mehr als 10 Monaten im Gefängnis Krankenhaus am 1. April 1941. Sie haben es geschafft, wiederum im selben Gefängnis inhaftiert zu werden. Wie es ihnen gelingt und ob sie überhaupt Einfluss darauf hatten, die mehrfachen Verlegungen in andere Haftanstalten immer gemeinsam zu erreichen, geht aus den Akten nicht hervor. Bei der fortschreitenden gesellschaftlichen Ächtung von Juden und Homosexuellen ist eher zu erwarten gewesen, dass auf soziale Belange und Unterstützung der psychischen und physischen Gesunderhaltung durch Förderung der gemeinsamen persönlichen Kontakte der Brüder untereinander keinerlei Augenmerk gelegt worden ist. Allerdings wird ein Antrag von Leo am 7.9.1940, mit seinem Bruder im Gefängnis Krankenhaus zusammengelegt zu werden, abgelehnt.

Für Schwester Leonie hat das gemeinsame Verlegen der Brüder von einem Gefängnis zum nächsten sicherlich erleichtert, den Kontakt zu halten. Noch mehr gilt dies für den Konsulenten Dr. Treidel, der es trotz der großen Entfernungen schafft, persönliche Besuche bei Ernst und Leo in den verschiedenen Haftorten durchzuführen. Für ihn ist die Gleichheit der Haftorte beider Brüder eine erhebliche Erleichterung.

Im Gefängnis Wittlich bleiben die Zwillinge nach der Rückverlegung aus Düsseldorf nicht mehr lange: Sie werden gemeinsam am 9. Mai 1941 in das Gefängnis Siegburg verlegt. Die dortige Haftanstalt vermerkt für Ernst Salomon: Gebiss lückenhaft. Daraus ist zu schließen, dass der Zahnersatz und die Gebißsanierung in Düsseldorf nicht erfolgt sind.

Während der Haft der Zwillinge in Siegburg bemüht sich Dr. Treidel weiter um die Bewilligung eines Gnadengesuches und will die Brüder im Mai 1941 in Siegburg zwecks Einreichung dieses neuen Gnadengesuches und in Fragen der Ausreise besuchen, was ihm erlaubt wird. Jedoch ist die auf das Gnadengesuch vom Oberstaatsanwalt in Trier angeforderte schriftliche Stellungnahme des Vorstandes des Gefängnisses in Siegburg zur Beurteilung der Zwillinge niederschmetternd eindeutig:

„Siegburg, den 5.8.1941

Urschriftlich mit 1 Bund Strafakten und 1 Gnadenheft dem Herrn Oberstaatsanwalt in Trier zurückgesandt

Die Gefängnisgefangenen Ernst Israel und Leo Israel Salomon verbüßen hier zum Aktenzeichen 8 KLS 11/39 der ST.A. Trier eine Gesamtstrafe von 6 Jahren und 7 Monaten bzw. 6 Jahren und 6 Monaten abzüglich je Monate U.Haft bis 30.11. bzw. 30.10.1942. Beide Gefangenen haben sich während ihrer bisherigen Verbüßung schlecht geführt und mussten mehrfach mit Hausstrafen belegt werden. Aus diesem Grunde wird ein Gnadenerweis nicht befürwortet.

Regierungsrat“

Und so ist es nicht verwunderlich, dass mit der negativen Stellungnahme vom Leiter des Gefängnisses und Zuchthauses in Siegburg die Oberstaatsanwaltschaft in Trier am 14.8.1941 auch dieses erneute Gnadengesuch wiederum ablehnt und dies dem Konsulenten Dr. Treidel in Koblenz schriftlich mitteilt.

Erneut erschwert werden die Bestrebungen, die Brüder doch noch „frei“ zu bekommen, durch eine weitere Verlegung. Denn im Gefängnis Siegburg bleiben sie nur kurze Zeit, und bereits am 11.8.1941 werden beide in das Gefängnis nach Bochum (genannt „Die Krümmede“) transportiert.

Auch nach diesem erneuten Haftortwechsel bemüht sich Dr. Treidel weiterhin um die Zwillinge Salomon. Er bittet bereits am 12.9.1941 um Besuchserlaubnis wegen einer persönlichen Besprechung zur Ablehnung des Gnadengesuches vom 14.8.1941. Vom Wohnort des Dr. Treidel in Koblenz nach Wittlich bzw. nach Siegburg beträgt die Entfernung ca. 90 km, nach Bochum verdoppelt sich die Reisedistanz

auf ungefähr 180 km. Dr. Treidel hält diese größere Strecke nicht von einem Besuch ab.

Bereits 6 Monate später stellt er am 2.4.1942 ein neues Gnadengesuch an die Oberstaatsanwaltschaft in Trier, während die Brüder im Bochumer Gefängnis inhaftiert sind.

Auch zu diesem Gnadengesuch findet sich die Stellungnahme der Gefängnisleitung aus Bochum an den Oberstaatsanwalt in Trier in den Akten:

„Die Strafgefangenen Ernst Israel und Leo Israel Salomon verbüßen eine Gesamtgefängnisstrafe vom 30.10.36 bis 30.10.42 bzw. bis 30.11.42. Die Verurteilten haben sich hier zwar bisher hausordnungsgemäß geführt entgegen ihrer früheren schlechten Führung in Siegburg. Jedoch sind ihre Arbeitsleistungen keineswegs zufriedenstellend gewesen, sodass kein Anlass besteht, für einen Gnadenerweis einzutreten. Ich befürworte nicht.

ZdA.

Bochum, d. 22.4.42

**Der Vorstand des Strafgefängnisses
i.V. Mattheus“**

Und somit ist es nicht verwunderlich, dass die Oberstaatsanwaltschaft Trier am 13. Mai 1942 dem Konsulenten Dr. Treidel nach Koblenz mitteilt:

**„Auf Ihr Gesuch vom 2.4.42 in der Strafsache gegen Gebr. Salomon wegen widernat. Unzucht pp. habe ich nach Prüfung des Sachverhaltes keine Veranlassung gefunden, einen Gnadenerweis zu befürworten. Aufgrund der mir durch §17 der Gnadensordnung vom 6. Februar 1935 – Deutsche Justiz Seite 203 – erteilten Ermächtigung bescheide ich Sie hiermit im Namen des Herrn Reichsministers der Justiz ablehnend.
gez. Dr. Hofmann“**

Aus den Haftunterlagen ist ersichtlich, dass auch die zahngesundheitlichen Probleme von Ernst Salomon während der Haft in Bochum weiter bestehen. Die bereits im Gefängnis Krankenhaus

Düsseldorf angeregte Sanierung durch Zahnersatz ist nicht erfolgt. Die jüdische Gemeinde in Trier bemüht sich in dieser Sache und ist bereit, die notwendigen Kosten zu übernehmen. Doch auch in Bochum kommt es im Gefängnis nicht zu einer zufriedenstellenden Behandlung, denn bereits am 4. August 1942 werden die Brüder erneut gemeinsam verlegt und zwar in das Gefängnis nach Wolfenbüttel in Niedersachsen. Damit vergrößert sich die Entfernung zu Dr. Treidels Wohnort in Koblenz auf mehr als 380 km, was einen Besuch im Gefängnis erheblich erschwert, zumal in Deutschland und insbesondere im Ruhrgebiet die Wirkungen des Krieges zu spüren sind und Reisen unter einschränkenden Bedingungen organisiert werden muß.

Fast zeitgleich mit der erneuten Verlegung der Brüder nach Wolfenbüttel schreibt die Kriminalpolizei Köln den folgenden Brief an das Gefängnis in Bochum:

„Köln, den 6. August 1942

An den Herrn Leiter des Strafgefängnisses Bochum

Betrifft: Strafgefangenen Juden Ernst Israel Salomon, geb. 3.10.1894 zu Trier

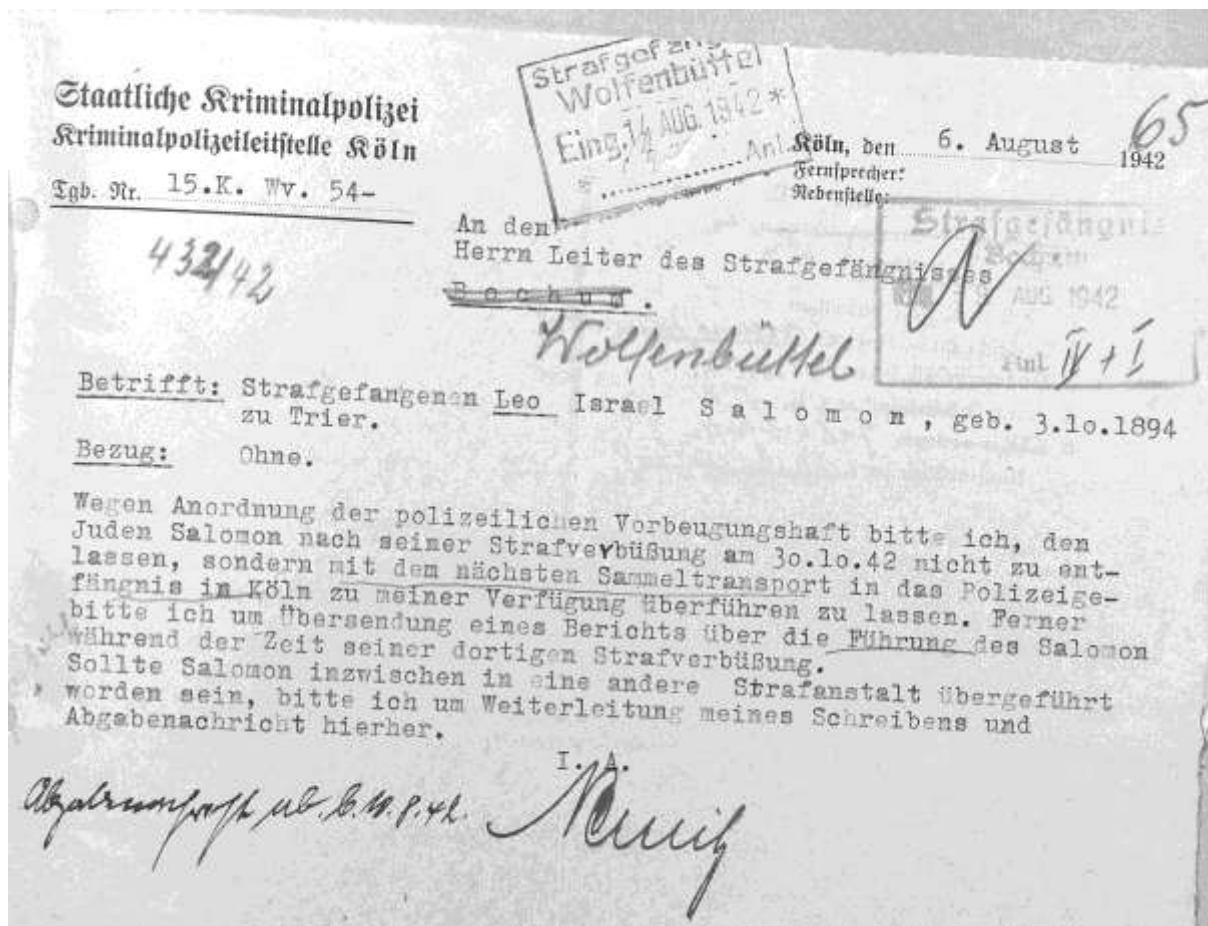
Bezug: ohne

Ich bitte, den Juden Salomon wegen Anordnung der polizeilichen Vorbeugungshaft nach seiner Strafverbüßung am 30.10.42 nicht zu entlassen, sondern mit dem nächsten Sammeltransport in das Polizeigefängnis in Köln zu meiner Verfügung überführen zu lassen.

Ferner bitte ich um Übersendung eines Berichtes über die Führung des Salomon während der Zeit seiner dortigen Strafverbüßung. Sollte Salomon inzwischen in eine andere Strafanstalt überführt worden sein, bitte ich um Weiterleitung meines Schreibens und Abgabennachricht hierher.

i.A.“

Ein gleichlautendes Schreiben geht auch bzgl. des Bruders Leo Salomon im Bochumer Gefängnis ein.



Bochum leitet die beiden Schreiben der Kripo Köln vom 6.8.1942, wie von dort erbeten, an das Gefängnis nach Wolfenbüttel weiter, wo sie am 14.8.1942 eintreffen. Außerdem trifft am 24. Oktober 1942 im Gefängnis Wolfenbüttel ein weiterer Brief ein:

„Den Haag, den 17.10.1942

An die Verwaltung!

Sehr geehrter Herr Vorsteher!

Ich bitte Sie höfl. mir diesen Beileidsbrief für meinen Bruder Ernst zu gestatten. Ich habe von Herrn Dr. Treidel die erschütternde Nachricht erhalten, dass mein Bruder Leo bei Ihnen gestorben ist. 7 Jahre lang hat ein Mensch alles ertragen und jetzt die letzten 14 Tage schaffte es der elende Körper nicht mehr. Ich habe nun große Angst, dass mein Bruder Ernst zusammenbricht und bitte Sie, geehrter Herr Vorsteher, sich doch seiner anzunehmen. Ich habe alles eingeleitet, dass mein Bruder doch am 30.10. entlassen wird. Würden Sie mir bitte Mitteilung machen, wann mein Bruder Leo beerdigt wurde.

Bitte höfl. meinen Bruder Ernst auf seinen Gesundheitszustand untersuchen zu lassen.

Frau Leonie van Leeuwen

Den Haag Vondelstraat 105“

Es ist wahrscheinlich, dass der Beileidsbrief tatsächlich an Ernst ausgehändigt wird, denn das Schriftstück findet sich nicht in der Gefangenenakte von Ernst aus dem Gefängnis in Wolfenbüttel, wurde also wahrscheinlich nicht konfisziert.

Im Gegensatz dazu erreicht der Brief von Ernst Salomon an Schwester Leonie und Familie van Leeuwen vom 25.10.1942 das Ziel in den Haag nicht, denn das Originalschriftstück befindet sich incl. des mit Adresse beschrifteten Originalumschlages in den Akten. Es ist das ausführlichste Schriftstück, dass von Ernst Salomon erhalten ist:

„Wolfenbüttel, den 25.10.1942

Meine Lieben!

Innigen Danke für Euren Brief vom 7. ds. (desselben) Besonders für Eure guten Wünsche und hoffe ich, dass Ihr weiter alle gesund bleibt, meine Lieben. Auch mir geht es soweit gut. Nun werdet Ihr wohl inzwischen meinen Eilbrief erhalten haben, der ja nun leider zu spät kam, ich hatte denselben Sonntag morgens geschrieben und Montag früh mich beim Lazarett-Hauptwachtmeister gemeldet, um nach Leo zu fragen und wurde mir da mitgeteilt, dass unser guter Bruder Sonntag um (?) Uhr Nachmittag verschieden sei. (Anmerkung: Leo starb am Sonntag, den 11. Okt. 1942,) Euch meinen Lieben wird es genau so unfassbar sein wie mir und kann es Euch gar nicht sagen, wie verzweifelt ich bin; ich hatte Euch ein Telegramm senden lassen (auch an Dr. Treidel), doch ist das hier leider nicht durchgegangen und konnte ich Dir, meine liebe Loni nur ein paar Zeilen noch unter meinen Brief beifügen.

Ich mache mir heute nun große Vorwürfe, dass für den lieben Leo nichts früher getan durch einen Antrag von Treidel wegen Haftunterbrechung u. Aufnahme in ein Krankenhaus in Köln

oder sonst wo, aber Leo sowie auch ich wussten ja gar nicht, dass er so krank war. In Bochum sollte Leo gerade in ein Lazarett aufgenommen werden und da kamen wir fort, auch wollte er wegen mir nicht dort bleiben, auch hier hatte er immer Angst, wir könnten voneinander getrennt werden, denn Du weißt ja liebe Loni, wie er an mir hing und ich natürlich auch an ihm. Nun hatte man in Bochum nur einen schweren Bronchial-Katarrh festgestellt und war Leo dort noch ziemlich auf dem Posten, dann ging es hier die erste Zeit noch, hat sich die Krankheit erst die letzten 4 Wochen so verschlimmert und wie mir der Herr Lazarettarzt sagte, sei dieselbe nach seiner Ankunft im Lazarett zum Ausbruch gekommen. Sei dort ganz zusammengefallen. Und ich hatte keine Ahnung, dass Leo so krank war, nachdem ich ihn Donnerstag, den 8. Oktober im Lazarett besuchte (ich hatte einige Tage vorher darum gebeten), ganz verzweifelt und entsetzt, wie furchtbar schwach er war; wie Dir liebe Loni, ich schrieb, konnte Leo zu allem Unglück auch kaum etwas essen u. dann dieser Durchfall noch dazu und trotz Haftunfähigkeit in keinem Krankenhaus in Braunschweig Aufnahme finden (wegen Überfüllung). Ein Transport mit der Bahn, dazu war Leo zu geschwächt und mit dem Auto ginge nicht.

Ich war am Samstag Vormittag (den 10.) noch deswegen bei dem Herrn Vorstand gewesen, aber es war ja zu allem schon zu spät, doch hatte ich noch immer etwas Hoffnung. Wenn Leo nur in ein Krankenhaus hätte kommen können! Und nicht der arme Junge mutterseelenallein sterben und das tut mir so weh, dass ich ihm in seiner Sterbestunde nicht beistehen konnte. Wie mir der Herr Lazarett-Beamte sagte, ist Leo ruhig eingeschlafen; ich sah ihn noch mal vor der Überführung, mit dem Begräbnis konnte ich nicht gehen.

Nun hat die Gemeinde in Trier 90 Mark für den zum Zahnarzt gesandten Zuschuss für Zahnersatz von Leos eigenem Geld hier angefordert. (...)

**Arme Loni, nun ist der arme Junge 14 Tage vor der Entlassung von uns fortgegangen und wie hat er sich auf diesen Tag gefreut und wir haben die ganzen Jahre gemeinsam alles halb so schwer gefunden und leichter getragen und nun ist er mir wie weggestohlen, es ist furchtbar und ich weiß nicht darüber hinwegzukommen mein Lieben. Ich nehme an, dass ich am 30. mit einem Sammeltransport von hier nach Köln komme. Kann Dr. Treidel beantragen, dass ich nach Trier komme oder irgendwohin? Ich kann mir mein Leben ohne den lieben Leo gar nicht denken!
Nun habe ich dich nur noch, liebes Lonichen, bleibe nur weiter so gut und trage auch dieses furchtbare Leid tapfer.
Euch meinen Lieben allen die innigsten Grüße und Küsse
Euer Ernst.“**

Leo Salomon stirbt am Sonntag, den 11. Oktober 1942 im Gefängnis Wolfenbüttel. 2008 wird bei Forschungsarbeiten in der Gedenkstätte in der JVA Wolfenbüttel die Benachrichtigung an Frau Leonie van Leeuwen über den Tod ihres Bruders Leo Salomon gefunden.

„Die Beerdigung findet in würdiger Form auf dem hiesigen Judenfriedhof statt“

heißt es dort. Ein Grab ist nicht erhalten. Ein Grabstein ist mit großer Wahrscheinlichkeit nicht gesetzt worden. Der jüdische Friedhof wurde bereits 1939 schwer verwüstet und ein geregelter Betrieb war 1942 nicht mehr möglich. Die Stelle der Beisetzung ist aufgrund fehlender Aufzeichnungen nicht lokalisierbar.

Von Leo Salomon ist kein Foto überliefert. Jedoch einige handschriftliche Dinge, am 12. Dezember 1936 unterschreibt er den Vordruck eines Lebenslaufes im Strafgefängnis Wittlich:

A black and white photograph of a handwritten signature in cursive script. The signature reads "Leo Salomon" and is underlined with a single horizontal stroke.

Als Ernst Salomon seiner Schwester Leonie schriftlich über den Tod des Bruders Leo berichtet, weiß er offensichtlich schon: Er soll aus dem Gefängnis in Wolfenbüttel direkt am Tage der Entlassung an die Polizei Köln überstellt werden, die ihn dann unmittelbar in (unbefristete) Vorbeugehaft nimmt.

Was er wahrscheinlich nicht kennt: Die Begründung für diese Maßnahme und die angeforderte Beurteilung der Gefängnisleitung aus Wolfenbüttel an die Kripo in Trier, die die Maßnahme der polizeilichen Vorbeugehaft von der Kripo Köln am 11. November 1942 zuständigkeitshalber übernommen hat.

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeistelle Trier

Trier, den 11. November 1942

107

Br.-Nr. SR b 3248/42
Bitte in der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum anzugeben.



An
die Direktion des Strafgefängnisses

in Wolfenbüttel

Betrifft: Verhängung der polizeilichen Vorbeugungshaft gegen den Strafgefangenen Ernst Israel Salomon, 3.10.1894 Trier, zuletzt wohnhaft gewesen Trier, Hohenzollernstrasse 13.

Bezug: Dortige Einlieferungsanzeige vom 4.8.42 an KP Braunschweig, Gefangenenbuchnummer 433/42.

Nach dortiger Mitteilung soll der Obengenannte am 30.11.42 zur Entlassung kommen. Wie auf der dortigen Einlieferungsanzeige vermerkt, hat die Staatliche Kriminalpolizei - Kriminalpolizeileitstelle - Köln für Ernst Israel Salomon Überhaft notieren lassen. Da durch die Errichtung einer Kriminalpolizeistelle in Trier die Zuständigkeit auf diese übergegangen ist, bitte ich die Überhaft für die Kriminalpolizeistelle Trier umzuschreiben. Ich bitte den Obengenannten nach Strafverbüßung zwecks Herbeiführung der polizeilichen Vorbeugungshaft in das Polizeigefängnis Trier-West, Eurennerstrasse 6-8 zu verschublen.

Gleichzeitig bitte ich um Übersendung einer Beurteilung des Häftlings in doppelter Ausfertigung.

Den Tag der Verschubung bitte ich mir mitzuteilen.

1. Weiter in Reg. Anst. st. K.
2. Aufträge an Strafg. Trier, st. K. *Klein*
3. Zwangsarbeit auf. st. K. 20.10.42
4. Gefängnisbesuche ab 26/11.42 (Th)
30.11.42 K.

Die Beurteilung über den Gefangenen Salomon, Ernst Israel, die im Gefängnis Wolfenbüttel am 20.11.1942 vom Regierungsrat K. unterzeichnet wird und an die Staatliche Kriminalpolizei in Trier gesandt wird, umfasst mehrere Teil-Stellungnahmen:
Der Hauptwachtmeister in Wolfenbüttel schreibt:

„Der Strafgefangene Salomon hat sich hier hausordnungsgemäß geführt.“

Der Werkbeamte schreibt:

„Die Arbeiten als Gummischneider sind schlecht.“

Und der Arbeitsinspektor wird deutlich:

„Anfangs seiner Strafverbüßung war der Strafgefangene Ernst Israel S a l o m o n im Strafgefängnis Siegburg und später im Strafgefängnis Bochum untergebracht. Während seiner Unterbringung in Siegburg war seine Führung äußerst schlecht, demgegenüber hat sich Salomon später im Strafgefängnis Bochum hausordnungsgemäß geführt. Seit dem 4.8.1942 befindet sich Salomon hier in Strafhaft. Auch seine hiesige Führung gab zu Beanstandungen keinen Anlaß. Infolge seiner körperlichen Beschaffenheit wird Salomon hier nur mit leichter Arbeit als Gummischneider beschäftigt. Seine Arbeitsleistungen sind ungenügend und mangelhaft. Das gesetzte Arbeitspensum hat Salomon nie erreicht. Auch seine früheren Arbeitsleistungen in den Strafgefängnissen Siegburg und Bochum waren unbefriedigend. Salomon bildet aufgrund seiner homosexuellen Veranlagung eine Gefahr für die heranwachsende Jugend. Seine Aburteilung wegen betrügerischen Bankrotts kennzeichnet ihn als Volksschädling. Im Hinblick darauf erscheint weitere polizeiliche Verwahrung nach der Straffentlassung angebracht.“

Das Beurteilungsformular enthält weitere Rubriken für die Beurteilung durch Funktionsträger im Gefängnis: durch Polizeiinspektor, Oberlehrer,

Pfarrer, Anstaltsarzt, Assessor. Deren Beurteilung scheint unwichtig, jedenfalls fehlen schriftliche Einträge und Beurteilungen dieser Funktionsträger in dem Formular aus Wolfenbüttel.

Und wahrscheinlich weiß Ernst Salomon ebenso wenig, was die Folge eines Erlasses des SS-Reichsführer und Chef der deutschen Polizei, Heinrich Himmler ist. Der hat am 12. Juli 1940 pauschal bestimmt:

„Ich ersuche, in Zukunft Homosexuelle, die mehr als einen Partner verführt haben, nach der Entlassung aus dem Gefängnis in polizeiliche Vorbeugehaft zu nehmen.“

Dieser Befehl von Himmler, einem der maßgeblichen Täter des NS-Regimes, hat zur Folge, dass diejenigen, die ihre Strafe verbüßt haben, unmittelbar am Straftatende in Polizeihaft kommen und von dort in ein KZ deportiert werden. Als „Vorbeugehäftlinge“ kommen sie nicht mehr in Freiheit sondern in den meisten Fällen zu Tode.

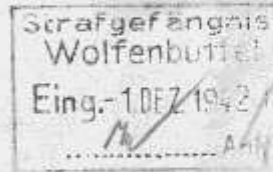
Und so geschieht es:

Staatliche Kriminalpolizei
Kriminalpolizeistelle Trier

Trier, den 24. November
Ehrenstraße 6/8

117
1942

B.-Nr. SR 3248/42
Sie ist der Antwort vorstehendes Geschäftszeichen und Datum
anzugeben.



An die
Ortspolizeibehörde

in W o l f e n b ü t t e l (Braunschweig)

Betrifft: Verschiebung des Vorbeugungshäftlings Ernst Israel
S a l o m o n, 3.10.94 Trier, z.Zt. Strafgefängnis
Wolfenbüttel.

Anlagen: 1 Transportzettel.

Der Obengenannte Verbüsst bis 30.11.42 im Strafgefängnis in
Wolfenbüttel eine längere Gefängnisstrafe. Im Anschluss an seine
Strafverbüsung wird er in polizeiliche Vorbeugungshaft genommen.
Zu diesem Zweck ist er in das Polizeigefängnis Trier/West, Buren-
straße 6/8 zu verschublen. Nach Mitteilung des Strafgefängnisses
Wolfenbüttel vom 20.11.42 Nr. 433/42 würde die Verschiebung am
5.12.42 erfolgen.

Transportzettel ist beigelegt.

Das Strafgefängnis in Wolfenbüttel ist von obigem abschriftlich
verständigt.

gez. Z i l l m a n n

Abschriftlich
dem Herrn Vorstand des Strafgefängnisses

.
in W o l f e n b ü t t e l.

übersandt mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Wtz

Während im Monat November 1942 zwischen dem Gefängnis in
Wolfenbüttel und den Kripostellen in Köln und Trier die bürokratischen
Abläufe organisiert werden zur weiteren „Verschiebung“ von Ernst
Salomon, bemüht sich der Konsulent Dr. Treidel aus Koblenz mit

Schreiben vom 14. Nov. 1942 um eine neuerliche Untersuchung der Haftfähigkeit seines Mandanten Ernst Salomon.

Außerdem hat sich Schwester Leonie bemüht, mit der Bezirksstelle Nordwestdeutschland der Reichsvereinigung der Juden in Deutschland mit Sitz in Hamburg Kontakt aufzunehmen. Auf Veranlassung von Leonie wird die Reichsvereinigung aktiv und schreibt an das Gefängnis in Wolfenbüttel noch am 19.11.1942, dass sie die Kosten der Zahnbehandlung für Ernst Salomon übernehmen werde.

An dieser Stelle endet die Gefangenenakte des Ernst Salomon. Was sich seit Sommer 1942 in den Niederlanden abspielt bei der Verfolgung und Deportation der Juden, ist allgemein bekannt.

Es trifft auch die Familie van Leeuwen. Während im gesamten Sommer und Herbst 1942 Leonie für die Haftentlassung und Verbesserung der Haftbedingungen ihrer Brüder Leo und Ernst kämpft, unzählige Schreiben verfasst, mit Konsulent Dr. Treidel in Koblenz Kontakt hält und die jüdische Gemeinde in Trier um Hilfe für die Brüder bittet insbesondere beim Zahnersatz und auch die Reichsvereinigung der Juden in Deutschland einschaltet, muss sie den Abtransport ihrer eigenen Tochter Liselotte van Leeuwen verkraften.

Es sieht so aus, als ob Leonie ihren Brüdern nicht mitgeteilt hat, dass die Tochter im Sommer 1942 nicht mehr in Den Haag lebt, sondern bereits am 21.8.1942 im niederländischen Sammellager Westerbork interniert ist oder bereits auf Transport zum Arbeitseinsatz im Osten. Sie dürfte allerdings nicht gewusst haben, dass der Arbeitseinsatz im Osten in Wirklichkeit den Transport in das Vernichtungslager Auschwitz bedeutet hat. Liselotte van Leeuwen wird in Auschwitz ermordet im Alter von 24 Jahren, ihr Tod wird datiert auf den 4. September 1942. Zu diesem Zeitpunkt kämpft Leonie van Leeuwen weiterhin für die Freiheit ihrer Brüder.

Leonie van Leeuwen, geb. Salomon wird am 2.12.1942 im Sammellager Westerbork registriert. Sie wird in Auschwitz ermordet im Alter von 50 Jahren. Der Tod wird datiert auf den 14. Januar 1943.



Leonie van Leeuwen, geb. Salomon und Max van Leeuwen, um 1918.
Quelle: Stadtarchiv Worms, Abt. 11/1 Meldekarte der Eheleute van Leeuwen

Von Leonie sind zahlreiche handschriftliche Dokumente erhalten, ebenso ein Foto aus der Meldekarte in Worms, das Sie im Alter von ca. 26 Jahren zeigt. Von Max van Leeuwen sind keine Dokumente erhalten, allerdings sein Foto aus der Meldekarte in Worms, das ihn im Alter von ca. 32 Jahren zeigt.

Die Heiratsurkunde aus Trier aus dem Jahr 1917 trägt ihre Unterschriften der Eheleute und die der Trauzeugen Eugen Salomon und Jakob Schloss.

A photograph of a document with four lines of handwritten signatures in cursive. The first line reads 'Max van Leeuwen'. The second line reads 'Leonie Johanna van Leeuwen'. The third line reads 'geb. Salomon'. The fourth line reads 'Eugen Salomon' and 'Jakob Schloss'.

Ihr Sohn Hans van Leeuwen wird im Alter von 23 ebenfalls in Auschwitz ermordet. Sein Tod wird datiert auf den 26. Januar 1943.

Ernst Salomon stirbt im Alter von 48 Jahren in Auschwitz. Seine Sterbeurkunde datiert den Tod auf den 18. Februar 1943.

Von Ernst Salomon ist kein Foto überliefert. Jedoch einige handschriftliche Dinge, am 18. Dezember 1936 unterschreibt er den Vordruck eines Lebenslaufes im Strafgefängnis Wittlich:

A photograph of a document showing a single line of handwritten text in cursive that reads 'Ernst Salomon'.

Nr. 9195/1943 C

Auschwitz, den 3. März 1943

Der Kaufmann Ernst Israel Salomon

 moseisch
 wohnhaft Trier, Hohenzollernstraße Nr. 13
 ist am 18. Februar 1943 um 10 Uhr 00 Minuten
 in Auschwitz, Kasernenstraße verstorben.
 Der Verstorbene war geboren am 3. Oktober 1894
 in Trier
 (Standesamt _____ Nr. _____)
 Vater: Eugen Salomon, zuletzt wohnhaft in Trier

 Mutter: Emilie Salomon geborene Schloss, zuletzt
wohnhaft in Trier
 Der Verstorbene war _____ verheiratet

 Eingetragen auf schriftliche _____ schriftliche Aussage des Arztes Doktor der
Medizin Rohde in Auschwitz vom 18. Februar 1943

 Die Übereinstimmung mit dem _____
 Erbschein wird beglaubigt.

 Auschwitz, den 3.3. 1943
 Der Standesbeamte _____
In Vertretung

 Der Standesbeamte _____
In Vertretung
Quakernack
 Todeursache: Epididymitis nach Ohrspeicheldrüseneiterung

 Die Bescheinigung des _____ Verstorbene am _____ in _____
 (Standesamt _____ Nr. _____).

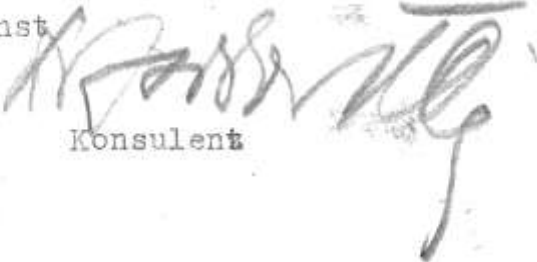
Copy of 1.1.2.1 / 614234
 In conformity with the ITS Archives, Bad Arolsen
 Listenmaterial Auschwitz

Max van Leeuwen, Schwager von Leo und Ernst, Ehemann von Leonie, wird in das Vernichtungslager Sobibor deportiert. Er wird dort ermordet im Alter von 57 Jahren. Sein Tod wird datiert auf den 21. Mai 1943.

Der Konsulent Dr. (Josef) Isidor Treidel, geboren am 24. Januar 1887 in Mayen/Eifel wird am 18. Juni 1943 von Köln in das Ghetto Theresienstadt deportiert, sein Tod in Auschwitz wird datiert auf den 16. Oktober 1944.

Von Dr. Isidor Treidel sind zahlreiche Schriftstücke, die seinen vehementen Einsatz für die Brüder Salomon belegen, in den Gefangenenakten der Zwillinge erhalten. Ein Foto von Dr. Treidel wurde nicht gefunden.

Seine Unterschrift findet sich in zahlreichen Schriftstücken.

Ergebenst

Konsulent

NS-Zeit, Nachkriegszeit und Bundesrepublik

Was wurde Paul Salomon, dem Bruder der Zwillinge, und seiner Ehefrau und seinen beiden Söhnen angetan?

Friedrich Paul Salomon (Jg. 1898), der jüngere Bruder der Zwillinge Ernst und Leo Salomon, hat vor Beginn der NS-Zeit ein bürgerliches Leben als Kaufmann in Berlin geführt. Er ist seit 1. Mai 1929 als Außenvertreter der Firma Dr. M. Lehmann und I.F. Heyl & Co tätig. Die Firma existiert noch nach der NS-Zeit und wird in Brunnenvertriebs-AG umbenannt. Die Getränkefirma existiert im Jahr 2017 unter dem Namen „Trinks GmbH“.

Er heiratet am 1. Juni 1929 in Berlin-Charlottenburg die in Berlin geborene, zu diesem Zeitpunkt aber in Baden-Baden wohnende Anna Ernestine Olga Lange (Jg. 1899). Der Heiratsurkundenvordruck erfragt und enthält keine Angaben zur Religion. Am 10. September 1930 wird der erste Sohn geboren: Eugen Paul Wolfgang Salomon. Der zweite Sohn folgt am 15.5.1933: René Max Heinrich Salomon.

Zum Zeitpunkt der Geburt ihrer beiden Söhne wohnen die Eheleute in einer der besten Innenstadtlagen Berlins: Kurfürstendamm 108/109.

Ehefrau Olga Salomon ist Hausfrau. Sie hat den Beruf der Buchhalterin gelernt.

Wie gut die Einkommenslage von Paul Salomon zu dieser Zeit ist, wird deutlich anhand einer Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers: Im Jahr 1933 liegt der Bruttojahresverdienst bei 8385 RM, im Jahr 1934 bei 9515 RM.

Zum Vergleich: Ein Arbeiter verdient in dieser Zeit etwa 2000 RM pro Jahr, eine Sekretärin etwas 2400 RM. Der Assistenzarzt Hans Habel, der im Rahmen der NS-Forschung zu homosexuellen Zwillingen die Untersuchung der Zwillinge Salomon vornahm, erbittet im Jahr 1938 vom damaligen Justizminister eine Festanstellung mit einem Gehalt von jährlich insgesamt 3600 RM, damit er sich und Ehefrau und Kind versorgen kann. Von dem ehemaligen ersten Leiter des Konzentrationslagers Sachsenhausen, dem späteren ersten Leiter des Konzentrationslagers Buchenwald, Karl Otto Koch, ist bekannt, dass er 12000 RM Jahresgehalt bezieht.

Diese Aufstellung macht nicht nur deutlich, wie wirtschaftlich gut es der Familie von Paul Salomon zu Beginn der 1930er Jahre geht, sondern im Vergleich wird auch deutlich, dass der NS-Verbrecher und SS-Mann Koch vom NS-Regime „fürstlich“ entlohnt wird als KZ-Kommandant.

Der Machtantritt der Nationalsozialisten ändert alles im Leben der Familie Salomon. Jetzt sind die Salomons nicht mehr eine gutbürgerliche Familie, sondern Teile einer von den Nationalsozialisten als „Mischehe“ bezeichneten Verbindung mit zwei Söhnen, die man zunächst als Juden ansieht, später auf Antrag der Mutter Olga als Mischlinge ersten Grades einstuft.

Denn mit Beginn der NS-Zeit hat die unterschiedliche Religionszugehörigkeit eine maßgebliche, diskriminierende Bedeutung: aus einer Ehe mit unterschiedlichen Religionen (er jüdisch, sie evangelisch) wird eine Ehe zwischen einem Juden und einer sogenannten Arierin.

Welche Folgen das nach sich zieht und was im Jahr 1935 geschieht, beschreibt Olga Salomon-Lange später. Im Jahr 1951 stellt sie beim Finanzamt Baden-Baden, inzwischen selbst in Baden-Baden mit ihren beiden Söhnen wohnend, aufgrund des Badischen Gesetzes über die Entschädigung der Opfer des Nationalsozialismus vom 10. Jan. 1950 einen Antrag:

„Bei einer Razzia am Kurfürstendamm in Berlin wurde mein Mann mit einem Gummiknüppel niedergeschlagen und erlitt eine starke Kopfwunde. Am Tage darauf wurde er in Schutzhaft

genommen und war einige Wochen in Plötzensee. Von diesem Zeitpunkt ab litt er an schweren seelischen Depressionen, die einen fast dauernden Aufenthalt in Sanatorien zur Folge hatten. 1½ Jahre später, am 14.12.1936 ging mein Mann freiwillig aus dem Leben (Gasvergiftung).“

Sie fügt eine politische Säuberungsbescheinigung bei, die bestätigt, dass Sie „vom Gesetz nicht betroffen“ ist, d.h. nicht belastet ist als Teil des NS-Tätersystems.

Weiter erläutert Sie ausführlich handschriftlich:

„Meinen Antrag auf Entschädigung für den Verdienstausschlag meines Mannes bis zu seinem Tode begründe ich wie folgt: Wie aus beiliegendem Schreiben der Arbeitgeberfirma Brunnenvertriebs-AG Berlin SW 61 vom 28.11.1947 hervorgeht, erfolgte die Kündigung meines Mannes durch persönliche Initiative des Arbeitgebers vorsätzlich zum 31.8.1935. Mein Mann bezog bis dahin ein Einkommen von monatlich Mk 900.- Kurz vor seiner Entlassung kauften wir im Einvernehmen mit seiner Firma noch einen neuen Wagen (Opel) zum Preis von Mk 3200.- auf Wechsel. Nach der Entlassung mußten wir diesen Wagen mit großem Verlust verkaufen. Im Juni desselben Jahres wurde mein Mann bei einer Razzia am Kurfürstendamm in Berlin durch die S.A. mit einem Gummiknüppel niedergeschlagen und trug eine starke Kopfwunde davon. Am nächsten Tag wurde er für einige Woche in Schutzhaft genommen und kam nach Plötzensee. Seit dieser Zeit litt er an schweren seelischen Depressionen, die einen fast dauernden Aufenthalt in Sanatorien erforderte. Arbeiten konnte mein Mann nach seiner Entlassung nicht mehr. Ich selbst suchte Arbeit zu bekommen, was mir jedoch nicht gelang. Meine beiden Kinder mußte ich zu meinen Eltern geben, da mein Mann mich ganz in Anspruch nahm. Unser so glückliches Familienleben war zerstört. Als mein Mann die Augen für immer schloss, waren noch ca. Mk 3500.- Schulden vorhanden. Ich mußte mich entschließen,

**unsere große Wohnung aufzulösen und die Möbel zu verkaufen, die mein in die Ehe eingebrachtes persönliches Eigentum waren. Die Kinder musste ich wieder zu mir nehmen, nachdem ich im Januar 1938 endlich eine Stellung gefunden hatte. Bis dahin bestritt ich unseren Lebensunterhalt von dem Erlös der Möbel. Die Kinder waren nun tagsüber sich selbst überlassen, denn kein Kindergarten nahm sie auf. Im Jahr 1940 holte man sie vom Spielplatz fort und ich musste sie 14 Tage in den versch. Lagern suchen. Hierauf beantragte ich durch Rechtsanwalt die Einstufung der Kinder als Mischlinge 1ten Grades. Bis dahin waren sie Juden und bekamen auch nur die für Juden gültigen Lebensmittelkarten. – Von jeder Kinderlandverschickung, Schulspeisung etc. waren sie immer ausgeschlossen, selbst die Barmer Ersatzkasse lehnte eine Verschickung meines ältesten Sohnes aufgrund seiner Abstammung, der an Kinderasthma litt, in ein Kinderheim ab, sodass ich aus eigenen Mittel für eine Erholung sorgen musste. Nachdem mein ältester Sohn 1 Jahr auf der Oberschule war, musste er die wieder verlassen. Heute fehlt den Kindern die Schulbildung, wie sich auch die ausgestandene Angst und Herumgestoßenwerden in ihrem Wesen sehr bemerkbar macht. Es ist sehr unrecht, was man heute sagt, die Kinder hätten durch die Verfolgung keinen Schaden genommen. Ich hoffe auf eine Entschädigung um meinen Kindern die Möglichkeit geben zu können, ihre Tätigkeiten auszubauen und um das Allernötigste für unseren Haushalt beschaffen zu können.
Olga Salomon-Lange“**

Diese Hoffnung erfüllt sich nicht. Das Verfahren zieht sich aufgrund der Bürokratie und immer neuer Nachweise und Dokumente, die Olga Salomon-Lange beibringen soll, über mehrere Jahre ergebnislos hin. Mehrfach wechseln die Zuständigkeiten. Die Akten gehen von Baden-Baden zum Wiedergutmachungsamt nach Freiburg, so dass Olga Salomon-Lange von ihrem Wohnort nicht mehr ohne hohen Aufwand vorsprechen kann.

Da sie mehrfach schwer erkrankt, verzögert sich die Entschädigung weiter. Sieben (!!) Jahre und viele Schreiben später schreibt sie aus Baden-Baden am 16. Jan. 1958 erneut an das Wiedergutmachungsamt in Freiburg:

**„Infolge dauernder Krankheit konnte ich mich leider nicht mit der nötigen Intensität um die Beschaffung des noch zu erbringenden Erbscheines befassen. Im Mai letzten Jahres war ich in Berlin und glaubte durch pers. Rücksprache die Anfechtung der nach dem Tode meines Mannes abgegebenen Erbausschlagerklärung zu erreichen. Es war aber nicht möglich! – Nur über einen Rechtsanwalt durch eine Feststellungsklage soll eine Klärung möglich sein. Ich wollte nun Herrn Dr. Wachsmann, B-Baden mit obiger Angelegenheit beauftragen – er lehnte aber ab, da er für Berlin nicht zuständig sei. – Was soll ich tun, ich kenne in Berlin keinen Rechtsanwalt. Können Sie nicht für mich handeln? Ich will Ihnen gern die bisher geführte Korrespondenz zugehen lassen. Der springende Punkt bei der ganzen Sache ist der, dass die Anfechtung der abgegebenen Erbausschlagerklärung nicht fristgerecht erfolgte (31.12.48) Die Anmeldung des Berufsschadens meines verstorbenen Mannes erfolgte ja erst am 31.5.1951. Wohl hätte ich mich s.Zt. mehr für die Sache einsetzen sollen, aber der Lebenskampf war bei uns so groß und meine Rentenversorgung damals noch so schlecht geregelt, ich selbst durch eine schwere Operation arbeitsunfähig, dass der Kampf ums tägl. Brot vor allem anderen ging. Was ich und wie viel ich seit dem Tod meines Mannes gearbeitet habe, kann + mag ich Ihnen nicht sagen. Und jetzt wo ich verbraucht und krank bin, gibt es keine Möglichkeit (für) einen Erholungs- oder Kuraufenthalt für die Hinterbliebenen der O.d.F. (Opfer des Faschismus). Bitte helfen Sie mir. Ist denn der Erbschein unbedingt erforderlich, geht es nicht mit einer Eidesstattlichen Erklärung? Hochachtungsvoll
Olga Salomon-Lange**

Bitte beachten Sie meine neue Adresse.“

Das Landesamt für Wiedergutmachung in Freiburg bleibt bei seiner gnadenlosen Haltung: Mit Schreiben vom 6.2.1958 wird auf einem Erbschein insistiert. Eine weitere Bearbeitung des Antrages wird erst in Aussicht gestellt, wenn entweder der Erbschein vorgelegt wird oder durch ein Feststellungsurteil des Amtsgerichtes Berlin ersetzt wird.

Alle weiteren Versuche von Olga Salomon-Lange scheitern, doch noch eine Entschädigung zu erhalten. Zum einen hat Sie eine schwere Knochenkrankheit, zum anderen findet sie keinen Anwalt, der sie vertritt. Außerdem wird im Juli 1959 vom Wiedergutmachungsamt in Freiburg die gesamte Angelegenheit zuständigkeithalber an das Entschädigungsamt in Berlin weitergeben, Freiburg erklärt sich für nicht (mehr) zuständig nach dem Bundesentschädigungsgesetz von 1953 (!).

Die Berliner Behörde wiederum verlangt von der Antragstellerin neue Dokumente. Olga Salomon-Lange schreibt am 20. Dezember 1959 an das Entschädigungsamt in Berlin (der „Frei“-Tod ihres Mannes als Folge der antijüdischen Verfolgung ist zu diesem Zeitpunkt fast auf den Tag genau 23 Jahren her):

„Unter obiger Nummer läuft mein Entschädigungsanspruch auf Verdienstausfall meines verstorbenen Mannes Paul Salomon. Die notwendigen Unterlagen habe ich nach Freiburg, dem für mich zuständigen Entschädigungsamt, eingereicht. Ich besitze nur die Geburtsurkunde meines Mannes, aus der hervorgeht, dass seine Eltern jüdischer Abstammung waren und somit auch er. Da ich im Jahr 1943 in Berlin Total-Fliegerschaden hatte, besitze ich weder Kennkarte noch Reisepass von meinem Mann. Bei meiner letzten Rücksprache in Freiburg war alles geklärt + anerkannt, nur der Erbschein fehlte noch.

Diesen konnte ich bis heute nicht bekommen, da ich im Jahr 1937 eine Erbausschlagungs-Erklärung in Berlin abgegeben habe, aus Angst und Sorge um unser Heim, denn ich stand mit meinen beiden kleinen Kindern allein und der zuständigen Obmann drohte mir mit Räumung. Die Frist zur Anfechtung der Erklärung lief in Berlin bereits im Jahr 1948 ab. Das war hier in B-Baden nicht bekannt, zumal wir hier ja auch erst 1950 unsere

Anträge auf Entschädigung stellen konnten. Den zwischen dem Notariat B-Baden und dem Amtsgericht Charlottenburg zwecks Erlangung eines Erbscheines geführten Schriftwechsel lege ich Ihnen bei. Auf meine pers. Rückfrage beim Amtsgericht Charlbg. wurde mir gesagt, dass ich eine Feststellungsklage einreichen solle. 2 von mir beauftragte Rechtsanwälte haben dies abgelehnt mit der Begründung der Verjährung. - Den Zusatzfragenbogen füge ich wieder bei. Die einschränkenden Bedingungen hinsichtlich des Überganges der Entschädigung auf die Erben sind mir nicht bekannt. Bitte wollen Sie mich darüber informieren.

Ich bin seit Jahren sehr leidend und nur zeitweilig gehfähig, sodass ich nicht mit dem nötigen Nachdruck die Angelegenheit verfolgen konnte. Ich habe viel Not und Entbehrung mitgemacht bis meine Kinder selbständig waren. Vielleicht können Sie mir bei der Erlangung des Erbscheines behilflich sein, da Ihnen ein sachverständiger Jurist zur Verfügung steht. Sie würden mir einen großen Dienst erweisen. Ich kann nichts mehr dazu tun als Ihnen zu versichern, dass meine Angaben der Wahrheit entsprechen.

**Hochachtungsvoll
Olga Salomon-Lange“**

Die Behörde in Berlin bringt am 19. Jan. 1960 als Antwort den Vorschlag in's Spiel, dass die Antragstellerin ihren Antrag auf Leistungen aus einem Härtefond beschränken solle. Frau Salomon-Lange gibt immer noch nicht auf und geht am 6. Feb. 1960 auf diesen Vorschlag ein. Es werden wieder neue Antragsvordrucke notwendig, der bürokratische Akt geht weiter. Da es sich um einen „Härtefallantrag“ handelt, soll die Antragstellerin nun ihre wirtschaftlichen Verhältnisse und die ihrer beiden Söhne offenlegen.

Olga Salomon-Lange schreibt am 13. April 1960 – es sind nunmehr bereits 9 Jahre seit Beginn des Verfahrens um Anerkennung und Entschädigung vergangen – den folgenden Brief an das Entschädigungsamt in Berlin:

**„... Ich will ja keine Almosen, und meine Söhne, die heute 27 + 30 Jahre alt sind, sind gottlob selbständig, auch ich komme mit meiner Rente zurecht, sodass ich Ihnen keine „Fürsorgebescheinigung“ beibringen kann. Einen Härtefall sehe ich für uns darin, dass ich keinen Erbschein beschaffen kann, sodass ich in den Genuss der uns zustehenden Entschädigung für den Verdienstausfall meines verstorbenen Mannes gelangen kann. Ich kann nur nochmals kurz den Sachverhalt schildern: Ich habe 1937, nachdem man mir drohte, ich müsse die Wohnung räumen, weil ich einen jüdischen Haushalt habe, eine Erbausschlagungs-Erklärung beim Amtsgericht Charlottenburg abgegeben, die uns ja auch dann vor der Exmittierung bewahrte. Diese Ausschlagungserklärung hätte bis zum Jahre 1949 angefochten werden können, was ich aber erst im Jahr 1952 erfuhr, als ich einen Erbschein für mein Antrag anforderte, denn wir hier in der französischen Zone konnten ja erst im Jahr 1950 unsere Entschädigungsanträge stellen. Ich habe des Öfteren Schritte unternommen, um die Anfechtung zu betreiben, aber langwierige Erkrankung, die mich auch heute noch immer ans Krankenlager fesselt, hinderte mich mit dem nötigen Nachdruck und Energie die Sache voranzutreiben. Die schweren Zeiten seit dem Tode meines Mannes mit 2 unversorgten kl. Kindern, die ich ja ernähren musste, haben meine Kräfte aufgezehrt. Einmal kann man eben nicht mehr kämpfen. Es liegt aber kein finanzieller Notstand vor, sondern ein besonderer Härtefall dadurch, dass ich die uns zustehende Entschädigung durch die geschilderten Umstände bis jetzt nicht bekommen konnte. Schließlich sind die Gelder ja für jeden Geschädigten bestimmt und unser Fall liegt klar. Geld kann jeder gebrauchen und so rosig ist mein Auskommen auch nicht. Bitte wollen Sie nochmals unseren Fall prüfen. Hochachtungsvoll
Olga Lange, verw. Salomon“**

Das obige Schreiben bewirkt, dass die Berliner Entschädigungsbehörde nunmehr mit Schreiben vom 8. März 1961 mitteilt, dass Frau Salomon-Lange möglicherweise ein Entschädigungsanspruch zustehe wegen Schaden an Leben.

Man lege die entsprechenden Vordrucke bei und ein Merkblatt für die für die Glaubhaftmachung des Anspruches einzureichenden Unterlagen. Fast zeitgleich wird ihr Antrag auf Härtefallausgleich am 14. März 1961 abgelehnt, weil die Antragstellerin keinen eigenen Schaden erlitten habe.

Am 8. Juni 1961 (!!) wird Frau Salomon-Lange erneut vom Entschädigungsamt Berlin angeschrieben und erinnert an den möglichen Antrag auf Entschädigungsanspruch wegen Schadens an Leben.

Nr. 212 _____ C

Singen (Hohentwiel), den 8. Juni 1961 _____

Anna Ernestine Olga L a n g e geborene Lange, _____
ohne Beruf _____ evangelisch _____

wohnhaf in Singen (Hohentwiel), Alpenstraße Nr.24 _____

ist am 6. Juni 1961 _____ um 19 Uhr 55 Minuten
in Singen (Hohentwiel) im städtischen Krankenhaus
verstorben.

Die Verstorbene war geboren am 16. Dezember 1894 _____
in Berlin _____

Die Verstorbene war verwitwet von Friedrich Paul _____
Salomon, Kaufmann, zuletzt wohnhaft in _____

Eingetragen auf ~~mündliche~~ schriftliche - Anzeige der städtischen _____
Krankenhausverwaltung Singen (Hohentwiel) _____

persönlich ~~bestätigt~~ - beglaubigt durch _____

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben _____

Der Stabsbeamte
i.V. 

1. Geburtsort des Verstorbenen:
Berlin Nr. 4082/1894
Stabsamt und Nummer

2. Das Familienbuch des Verstorbenen
der Eltern Familienname des Mannes / Mädchennamen der Frau
wird geführt in _____

3. Eheschließung des Verstorbenen am 1.6.1929 in Charlottenburg
Charlottenburg Nr. 397/1929
Stabsamt und Nummer

Überspitzt formuliert: Die Behörden hatten ganze Arbeit geleistet. Eine Entschädigung für das Erlittene erhielt Frau Lange nicht. Frau Lange starb 25 Jahre nach ihrem Ehemann Paul Salomon. Sie wohnte kurzzeitig vor ihrem Tod nicht mehr in Baden-Baden sondern bei ihrem jüngeren Sohn René in Singen.

Beim aufmerksamem Lesen der Sterbeurkunde von Olga Lange fällt dort eine Merkwürdigkeit auf, hinter der sich eine „Geschichte“ verbirgt, die wie erfunden klingt, aber aufgrund der gefundenen Originaldokumente belegt ist und die so stattgefunden hat:

**... „dass der jüdische Name SALOMON nach wie vor ein schwerwiegendes Hemmnis für ihr weiteres Fortkommen bedeute“ ...
Judenfeindlichkeit in Deutschland –
behördlicherseits verleugnet.**

In der Heiratsurkunde mit Datum vom 1. Juni 1929 von Paul Salomon und Olga Lange aus Berlin-Charlottenburg befindet sich rechts neben dem ursprünglichen Beurkundungstext („Vor dem unterzeichneten Standesbeamten erschien heute zum Zweck der Eheschließung ... „usw.) ein handschriftlicher Randvermerk:

**„Berlin Charlottenburg, am 25. Juli 1938
Durch Verfügung des Polizeipräsidiums vom 26. Juni 1938 führt die Anna Ernestine Olga Salomon, geborene Lange, an Stelle des bisherigen Familiennamens den Familiennamen „Lange“.
Der Standesbeamte“**

Welche Umstände dazu führten, das erfahren wir aus einem Schreiben der Polizeidirektion Baden-Baden vom 5. Dezember 1952 an die vorgesetzte Behörde, das Regierungspräsidium Südbaden in Freiburg. Darin heißt es:

„Beigeschlossen legen wir die Anträge der Frau Olga LANGE für ihren minderjährigen Sohn René SALOMON und des Wolfgang SALOMON auf Änderung der Familiennamen in den Namen LANGE mit der Bitte um Entscheidung vor.

Frau Anna Ernestine Olga LANGE hat am 1. Juni 1929 mit dem Kaufmann Friedrich Paul SALOMON in Berlin-Charlottenburg die Ehe geschlossen. Aus dieser Ehe gingen die beiden Söhne Eugen Paul Wolfgang SALOMON, geb. am 10. September 1930 in Charlottenburg und Max Heinrich René, geb. am 15. Mai 1933 in Berlin-Wilmersdorf, hervor.

Der Ehemann der Frau LANGE war wegen seiner israelitischen Religionszugehörigkeit schon frühzeitig starken nationalsozialistischen Verfolgungen ausgesetzt und schied am 14. Dezember 1936 deswegen freiwillig aus dem Leben. Da auch Frau LANGE wegen ihres Namens ständig unter diesem Druck zu leiden hatte, beantragte sie im Jahre 1938 die Änderung des Ehenamens SALOMON in ihren Mädchennamen LANGE. Diesem Antrag wurde unterm 26. Juni 1938 vom Polizeipräsidenten in Berlin stattgegeben. Die Namensänderung erstreckte sich nicht auf die damals minderjährigen, unter der elterlichen Gewalt der Mutter stehenden Kinder, da sie 50%ige Mischlinge waren. Die beiden Söhne der Frau LANGE haben nun den Wunsch, durch die Annahme des nunmehrigen Namens der Mutter die innige Verbundenheit mit ihr zum Ausdruck zu bringen. Sie vertreten in ihrer Antragsbegründung den Standpunkt, dass der jüdische Name SALOMON nach wie vor ein schwerwiegendes Hemmnis für ihr weiteres Fortkommen bedeute. ...“

Ferner erfahren wir, dass die Witwe Lange nur eine Rente bezieht, über keinerlei sonstiges Einkommen oder Vermögen verfügt und die

Schulbildungskosten ihres Sohnes René im Internat in Murnau trägt, während ihr Sohn Wolfgang in Baden-Baden bei einer französischen Transporteinheit arbeitet.

Während das Polizeipräsidium der vorgesetzten Behörde, dem Regierungspräsidium Freiburg, signalisiert, dass das Bedürfnis des Tragens des gleichen Nachnamens ein wichtiger Grund sei (ohne auf die Begründung der schwerwiegenden Hemmnisse durch den jüdischen Nachnamen „Salomon“ abzuheben) und geneigt ist, dem Antrag stattzugeben, nimmt der Regierungspräsident im Februar 1953 in drastischer Weise zunächst ausschließlich in einem Schreiben an das Polizeipräsidium (die Antragsteller erfahren darüber nichts) dagegen Stellung und führt zwei Gründe an:

1. Frau Lange könne ja wieder den Familiennamen SALOMON annehmen, das sei ja der ursprüngliche Familienname gewesen und außerdem:

2.

„die weitere Antragsbegründung, dass der jüdische Name Salomon ein schwerwiegendes Hemmnis für das Fortkommen des minderjährigen Sohnes der Antragstellerin (...) René und des Antragstellers (...) Wolfgang Salomon bedeute, ist entschieden abzulehnen. Bekanntlich wird der Name nicht nur von Menschen jüdischer Rasse, sondern auch von andersblütigen, getragen; als Beispiel sei hier auf den Schriftsteller Ernst von Salomon verwiesen, der jedoch nicht der einzige, sondern lediglich der bekannteste nichtjüdische Träger dieses Namens ist. Auch klingt der Name Salomon weder lächerlich noch anstößig (Richtlinien Abschnitt V). Darüber hinaus ist nachdrücklich in Abrede zu stellen, dass in der Bundesrepublik Deutschland antisemitische Tendenzen in irgendeiner Form bestehen und daher die Änderung eines auf jüdische Abstammung deutenden Namens notwendig oder gerechtfertigt wäre. (...) Auch Funk und Presse, die die Meinung aller Bevölkerungsschichten berücksichtigen und widerspiegeln, zeigen ausnahmslos, dass antisemitische Tendenzen und Ressentiments in der Bundesrepublik nicht

bestehen; es ist daher die Namensänderung aus diesem Grund nicht zulässig, die Anträge sind abzulehnen.“

Was nach diesem Schreiben des Regierungspräsidiums Südbaden als der vorgesetzten Behörde an die Polizeidirektion Baden-Baden „hinter den Kulissen“ geschieht, d.h. ohne schriftlichen Austausch, ist nicht überliefert. Jedoch gibt der Aktenvermerk des Regierungspräsidiums Südbaden vom 16. März 1953 darüber Auskunft, dass man sich zu einer anderen Haltung nach weiteren Überlegungen entschliesst.

Regierungspräsidium

Südbaden

Abteilung
allgemeine und innere Verwaltung

Nr. I B 1 b

Freiburg i. Br., den 16. März 1953.

Kaiser-Joseph-Str. 167
Fernsprecher 4911-19

Antrag der Frau Olga Lange auf
Aenderung des Familiennamens ihres
minderjährigen ehelichen Sohnes
René Salomon in den Namen "Lange",
sowie Namensänderungsantrag des
Wolfgang Salomon.

I. Aktenvermerk:

A. Den Anträgen ist im Ergebnis stattzugeben.

1. Die Anträge sind nur aus dem Bemühen verständlich, durch die Annahme eines arischen Namens ungestört von antijüdischen Ressentiments im Nachkriegsdeutschland eine normale bürgerliche Existenz zu finden. Dies ergibt sich aus der Begründung der Anträge, wie auch aus dem Mangel an Indizien für andere, etwa unlautere Antragsmotive.

Ausgefertigt am

verglichen am

Abgang am

Mit Anlagen

Angesichts der Judenverfolgungen im 3. Reich und insbesondere des Selbstmordes des verstorbenen Vaters der Antragsteller erscheint dieses Bemühen im Rahmen der Gesetze unterstützungswert. Hierbei ist ein doppeltes zu berücksichtigen: Die Beziehungen zwischen Juden und "Ariern" sind gerade angesichts der Verfolgungen des 3. Reiches noch gespannt. Insbesondere ist auch heute noch ein gewisses Misstrauen gegen Juden von arischer Seite vorhanden. (Siehe z.B. die Vorfälle bei der Anti-Harlan-Demonstration in Freiburg, 1952). Ausserdem ist aber insbesondere der schwere psychische Hemmschuh zu beachten, dem die Antragsteller ~~unterliegen~~ unterliegen. Unabhängig davon, ob man heute von einer Diskriminierung der Juden objektiv reden kann, muss das Bewusstsein, zu einer Klasse ~~gehört~~ gezählt zu werden, die in der Vergangenheit schweren Verfolgungen ausgesetzt war, und auch heute noch "als etwas anderes angesehen wird" bedrückend wirken.

B 1 b

./.

Nr. _____

2. Ein wichtiger Grund zur Namensänderung im Sinne des Namensänderungsgesetzes liegt u.E. vor.

- a) Nach dem Sinn des Gesetzes soll es einem doppelten Missbrauch entgegenwirken: Der Verschleierung der Herkunft aus einer bestimmten Familie (insoweit sollen Familieninteressen geschützt werden), ferner der Verdunkelung des Personenstandes (insoweit überwiegt das öffentliche Interesse). - Richtlinien I, Allgemeines 1 - Ein Familieninteresse an der Beibehaltung des Namens Salomon, das von Staats wegen geschützt werden müsste, besteht nicht mehr, da der Vater Salomon tot ist und die Mutter sich erneut den Mädchennamen zulegte. Eine Verschleierung des Personenstandes ist nicht zu befürchten. Abgesehen davon, dass die Motive für den Antrag andere sind (vergl. oben), hat die Kräpo Bedenken gegen die Namensänderung nicht ausgesprochen. Die Antragsteller sind ferner nicht vorbestraft.
- b) Freilich ist der Antrag unter dieser Begründung nicht positiv bescheidbar, da es unzweckmässig erschiene, einen - wenngleich latenten - Antisemitismus von Amts wegen zu bescheinigen.
- c) Vielmehr sollte dem Antrag unter folgendem familienrechtlichen Gesichtspunkt stattgegeben werden. Da die Mutter sich rechtswirksam wieder hat umbenennen lassen, besteht ein Interesse der Mutter wie auch der Kinder daran, dass ihre Kinder den Namen erhalten, den sie selbst trägt, damit die Einheit der Familie auch nach aussen hin sichtbar hergestellt wird. (Vgl. die Allgemeinen Richtlinien III 1). Besonders hervorzuheben ist ferner, dass nach den Richtlinien III 5 a im ähnlich gelagerten Falle, dass eine geschiedene Frau ihren Mädchennamen wieder angenommen hat, ~~für den Fall~~ entgegengekommen werden darf, ~~dass~~ ^{was} sie die Kinder behält und mit diesen nunmehr eine neue natürliche Familieneinheit bildet.

II. Herrn Oberregierungsrat Dr. Bönisch vorgelegt.

lin, 16/12 83

Was dann folgt, ist gleichzeitig pragmatisch und sehr doppelbödig: Nach einer gemeinsamen Besprechung zwischen dem Regierungspräsidium Südbaden und dem Polizeipräsidium in Baden-Baden führt das Polizeipräsidium Baden-Baden ein Gespräch mit Frau Lange. In dem wird ihr mündlich signalisiert (den Entscheidern in den beiden Behörden ist offensichtlich bewusst, wie fragwürdig ihr Vorgehen ist und sie dokumentieren es daher nicht), dass die Namensänderung durchgeführt werden kann, wenn sie ihre Antragsbegründung verkürzt. Und zwar verkürzt auf das Führen eines gemeinsamen Familiennamens aus inniger Verbundenheit. Sie soll also die Begründung weglassen, dass es Nachteile im Fortkommen ihrer Söhne aufgrund von Vorurteilen gegen Personen, die einen jüdisch assoziierten Namen tragen, d.h. sie soll einen neuen Antrag einreichen.

Und so geschieht es.

Nachdem nun dieser „geschönte/korrigierte“ Antrag von Frau Lange vorliegt, schreibt das Polizeipräsidium Baden-Baden am 2. Juni 1953 wiederum an das Regierungspräsidium Südbaden in Freiburg. Der Wortlaut ist weitgehend identisch mit dem Schreiben vom 5. Dezember 1952, aber es fehlt nunmehr der Passus, den die Regierungsbehörde auf keinen Fall akzeptieren wollte: dass es noch Nachteile für Personen gäbe, die mit dem jüdisch assoziierten Namen „Salomon“ gäbe.

Und so kommt es nach dieser „Antragssäuberung“ zu dem von Frau Lange und ihren beiden Söhnen René und Wolfgang erhofften Ergebnis: Am 10. Juni 1953 übersendet das Regierungspräsidium Südbaden in Freiburg an die Polizeidirektion Baden-Baden die Urkunden, mit der die Namensänderungen der Söhne von Salomon in Lange genehmigt werden.

Die Urkunden sollen an die Geschwister René und Wolfgang erst nach Zahlung der Verwaltungsgebühr und Auslagen von jeweils 6,50 DM ausgehändigt werden.

Und so geschieht es: Am 10. August 1953 wird in Berlin-Wilmersdorf in die Geburtsurkunde von René Max Heinrich Salomon aus dem Jahr 1933 eingetragen:

„Mit Erlaß des Regierungspräsidiums Südbaden in Freiburg im Breigau vom 10. Juni 1953 führt das nebenbezeichnete Kind an Stelle des bisherigen Familiennamens ab 22. Juni 1953 den Familiennamen „Lange“. Der Standesbeamte“

Auch für den zu dieser Zeit bereits volljährigen Sohn Wolfgang Salomon erfolgt die Namensänderung in der Geburtsurkunde aus Berlin-Charlottenburg von 1930.

Ab Sommer 1953 tragen beide Brüder also die Namen Wolfgang Lange und René Lange.

Salomon, Lange, Salomon-Lange, Spuren 2017

Dass die im Jahr 1953 vollzogene Namensänderung ihrer Söhne für die Mutter Olga ebenso wichtig war wie für ihre Söhne, belegt ihre pragmatische Haltung: Sie schreibt einen neuen Antrag, um zum Ziel des einheitlichen Nachnamens zu kommen. Für Außenstehende ist also am Nachnamen nicht mehr erkennbar, welcher Verfolgungsweg hinter ihnen liegt.

Dass aber Frau Lange in ihrer inneren Haltung immer noch solidarisch zu ihrem gestorbenen Mann Paul Salomon steht, wird deutlich aus ihren vielen Schreiben in der Entschädigungssache, die sie bis zu ihrem eigenen Tod betreibt: Hier schreibt sie regelmäßig: Salomon-Lange, obwohl das nicht ihr amtlicher Nachname ist, denn der lautet bereits seit 1938: Olga Lange.

Auch René Lange wird im Jahr 1959 wieder mit seiner Verfolgungsgeschichte konfrontiert und an seine Vergangenheit als René Salomon erinnert, denn René Lange heiratet 1959.

Die Ehefrau von René Lange ist die einzige noch lebende Person, die im Laufe des Forschungsprozesses über die Familie Salomon / Lange gefunden werden konnte.

Im Sommer 2017 kam leider nur ein einziger Gesprächskontakt mit ihr zustande. Frau Lange (ca. 85 Jahre alt) berichtete, dass sie erst bei der Vorbereitung der Eheschließung im Jahr 1959 (weil Geburtsurkunden vorgelegt werden mussten) von ihrem zukünftigen Ehemann René erfuhr, dass er ehemals Salomon geheißen hatte.

Über die Vergangenheit sei kaum gesprochen worden, sie habe aber auch nicht nachgefragt. Frau Lange berichtete auf Nachfrage, dass sie mit René zwei Kinder gehabt habe, die aber bereits im Kindesalter gestorben seien. Die Ehe mit René sei 1995 geschieden worden, man habe sich noch ab und zu besucht. Ihr Ex-Ehemann sei 2004 in Koblenz gestorben.

Frau Lange erinnerte auch, dass sich der Bruder von René, Wolfgang Lange im Jahr 1978 das Leben nahm. Er sei verheiratet gewesen, dann aber geschieden worden.

Frau Lange wollte auf Nachfrage keine weiteren Informationen über den Lebensweg der Familie ihres ehemaligen Ehemannes René erhalten: sie habe damit abgeschlossen. Auch das Angebot, den Forschungsbericht zu erhalten, lehnte sie ab. Sie selbst kam zu der Einschätzung, dass sie wahrscheinlich die letzte lebende Person der Familie sei.

Diese Einschätzung ist möglicherweise nur subjektiv richtig. Denn die Forschungen haben ergeben, dass es noch Kinder von Wolfgang Lange geben könnte. Wolfgang Lange, von Beruf Automobilkaufmann, starb am 25.3.1978 in Bühl/Baden. Er war zuvor verheiratet gewesen von 1963 bis zur Scheidung 1968. Er hatte ein eheliches Kind und drei nicht eheliche Kinder. Zum Zeitpunkt seines „Freitodes“ im Jahr 1978 war eines der Kinder noch minderjährig. Die Ex-Ehefrau (Jg. 1934) könnte noch leben, ebenso eines oder mehrere der 4 Kinder von Wolfgang Lange.

Diese Spur wurde nicht weiter verfolgt, da sie keine neuen Erkenntnisse über die Geschichte der Familie Salomon erwarten lies.

Was wäre wenn? Überlebende Homosexuelle nach der NS-Verfolgung

Antwort auf die Frage „Was wäre, wenn Leo Salomon nicht in Folge der in Haft entstandenen Tuberkulose am 11. Oktober 1942 im Gefängnis Wolfenbüttel gestorben wäre?“ könnte der Lebensweg seines Bruders Ernst geben.

Leo Salomon wäre aufgrund der bereits geplanten „Überhaft“ deportiert worden und mit großer Wahrscheinlichkeit wie die anderen Familienmitglieder in Auschwitz oder einem anderen deutschen Konzentrationslager im besetzten Polen ermordet worden.

Homosexuelle wurden ab etwa 1940 „regelmäßig“ nach voller Verbüßung der „§175-Haft“ in ein KZ deportiert, denn diese Vorgehensweise war Folge eines Erlasses des SS-Reichsführer und Chef der deutschen Polizei, Heinrich Himmler. Der hatte dazu am 12. Juli 1940 pauschal bestimmt:

„Ich ersuche, in Zukunft Homosexuelle, die mehr als einen Partner verführt haben, nach der Entlassung aus dem Gefängnis in polizeiliche Vorbeugehaft zu nehmen.“

Dieser Befehl von Himmler, einem der maßgeblichen Täter des NS-Regimes, hatte zur Folge, dass diejenigen, die ihre Strafe verbüßt hatten, unmittelbar am Straftatende in ein KZ deportiert wurden. Als „Vorbeugehäftlinge“ kamen sie nicht mehr in Freiheit sondern zu Tode. Sie starben in den Konzentrationslagern durch Erschießung bei angeblichen oder von der SS inszenierten Fluchtversuchen oder durch Folter oder langsame Auszehrung aufgrund Unterernährung bei katastrophalen hygienischen Bedingungen verbunden mit schwerster Sklavenarbeit. Oftmals wurden sie der gefürchteten Strafkompagnie zugewiesen, die es in vielen Lagern gab.

Homosexuelle wurde in den Lagern als „Rosa-Winkel-Häftlinge“ mit einem rosa Stoffdreieck auf der Kleidung für alle sichtbar gemacht. Im Gegensatz zu den sogenannten „Politschen“, die einen roten Winkel tragen mussten, oder den „Kriminellen“, die einen grünen Winkel tragen mussten, waren ihre Überlebenschancen im KZ noch geringer als die der anderen Häftlinge. Sie gehörten in der Häftlingshierarchie zur untersten Kategorie, die besonders schlechter Behandlung und Willkür ausgesetzt war durch die SS.

Es verbietet sich die Spekulation, wie das Leben der Salomon-Zwillinge weitergegangen wäre, wenn Sie die KZ-Internierung überlebt hätten.

Doch gibt es (wenige) Beispiele von Männern, die als Homosexuelle die Torturen überlebten.

Zu diesen Männern zählt der aus Gelsenkirchen stammende Ernst Papies (Gelsenkirchen 1909 bis Konstanz 1997). Ernst Papies wurde im Jahr 1939 nach 3 Jahren Zuchthaus (verbüßt in den Moorkolonien im Emsland) in das KZ Buchenwald verschleppt, dann in das KZ Mauthausen, dann in ein Außenlager des KZ Auschwitz, dann im Januar 1945 zurück nach Mauthausen deportiert. Die sogenannte Befreiung erfolgte im Mai 1945.

[www.stolpersteine-gelsenkirchen.de/
stolperstein_ernst_papies_langfassung.htm](http://www.stolpersteine-gelsenkirchen.de/stolperstein_ernst_papies_langfassung.htm)

Der weitere staatliche Umgang mit Ernst Papies kann als Beispiel dafür gelten, was nach Ende des Faschismus in Deutschland 1945 Lebenswirklichkeit für Homosexuelle war: Sie wurden wie in der Nazizeit

weiter verfolgt, einzige wichtige Ausnahme: Es gab nach Ende der Haft keine KZ-Einweisung.

Alle anderen Maßnahmen der gesellschaftlichen Verfolgung und Ausgrenzung blieben in der Bundesrepublik erhalten: „Rosa Listen“ mit Namen und Daten von Homosexuellen, Schikanen und Bespitzelung durch die Polizei, Denunzierungen durch Arbeitskollegen, Familien, Nachbarn, etc, Berufsverbote gegen Lehrer, Forschungsobjekt von Psychiatern, Psychotherapeuten, Neurologen, Hormonforschern usw., massive Ausgrenzungen durch evangelische und katholische Kirche, auch hier Berufsverbote (bei der katholische Kirche bis heute), Verbot von Vereinen, d.h. Einschränkung der Versammlungs- und Koalitionsfreiheit, Zensur der Presse, Verbote von Aufklärungsveranstaltungen noch bis Anfang der 1980er Jahre, usw.

Das Erbe der Nazizeit nahmen die, die nach 1945 das politische Handeln in Westdeutschland bestimmten, an, denn:

Alle CDU-geführten Bundesregierungen zwischen 1949 und 1969 unter Konrad Adenauer, Ludwig Erhardt und dem wegen seiner ehemaligen NSDAP-Mitgliedschaft und seiner frühen Karriere im NS-Staat heftig kritisierten Bundeskanzler Kiesinger ließen den Strafrechtsparagrafen 175 in der BRD in der verschärften Nazifassung (von 1935) bis zum Jahr 1969 (!!) unverändert bestehen. Außerdem wurden Homosexuelle durch das Anfang der 1950er Jahre von der damaligen CDU-Mehrheit beschlossene Bundesentschädigungsgesetz von jeglicher Wiedergutmachung für den erlittenen Schaden an Leib, Leben, materiellen Gütern und beruflichem Fortkommen ausgeschlossen.

Trotz heftigster Attacken von Seiten der katholischen Kirche leitete 1968 der damalige Justizminister und spätere Bundespräsident Heinemann die Reform des Paragraphen in der BRD ein. Die DDR hatte die strafrechtliche Verfolgung bereits in den 50er Jahren eingeschränkt und im Jahr 1968 den §175 gestrichen. Erst nach der Wiedervereinigung und zwar seit 1994 werden homosexuelle Männer in Deutschland nicht mehr strafrechtlich verfolgt: Der Paragraph 175 nach der Wiedervereinigung gestrichen. Jedoch wurden erst 2002 diejenigen Urteile aufgehoben, die während der NS-Zeit mittels § 175 gefällt worden waren (gegen Stimmen aus CDU/CSU und FDP). Erst seit 2002 gelten damit u.a. auch die Salomon-Zwillinge nicht mehr als Straftäter.

Erst im Sommer 2017 wurden diejenigen Urteile, die zwischen 1945 und 1969 nach dem Paragraphen 175 in der Nazifassung gefällt wurden und diejenigen Urteile, die nach der Strafrechtsreform zwischen 1969 und 1994 gefällt wurden, aufgehoben. Die Bundesrepublik Deutschland hat mit den Urteilen nach 1945 schwerste Menschenrechtsverletzungen begangen. Die Aufhebung der Urteile kam und kommt für die meisten

Betroffenen, die inzwischen verstarben und für deren Angehörige, Familien und Freunde (zu) spät.

Die obigen Ausführungen machen deutlich, dass es in der Bundesrepublik einen massiven Unterschied in der Aufarbeitung der Verfolgung von jüdischen und von homosexuellen Verfolgten gab und gibt: Während die gesellschaftliche Aufarbeitung der „Judenverfolgung“ im demokratischen Spektrum der Bundesrepublik verankert ist und in weiten Teilen Konsens herrscht in Bezug auf Schuldfragen, Wiedergutmachung, Anerkennung usw., ist dies in Bezug auf Homosexuellenverfolgung bis heute nicht gelungen: Nach wie vor diskriminiert z.B. die katholische Kirche massiv Schwule und Lesben, findet aber auch in Schulen Mobbing und Ausgrenzung gegenüber jungen Schwulen und Lesben statt.

Die Stolpersteine für die Zwillinge Ernst und Leo Salomon sind die ersten beiden Steine in Trier, die an zwei Männer erinnern, die als Homosexuelle verfolgt wurden.

Die Stolpersteine liegen seit 6. November 2017 in Trier vor dem Haus in der Hohenzollernstraße 13, dem letzten freiwilligen Wohnort vor der Haft und der Deportation.

Die Zwillinge Salomon wurden ebenso wie ihre Schwester Leonie am 3. Oktober geboren. Ein symbolträchtiger „Zufall“. Dass der 3. Oktober in Deutschland als Tag der deutschen Einheit begangen wird, kann leicht verdecken, dass die Entstehung und letztlich die Verursachung dieses Feiertages eine Folge der NS-Herrschaft ist.

Dank

Mein Dank gilt denen, die die Forschung zur Familie Salomon unterstützt haben und denjenigen, die die Stolpersteinverlegung ermöglicht haben:

Rainer Hoffschildt / Hannover danke ich für die gute Start-Grundlage meiner Forschung: Er hat mich auf die Existenz der Gefangenakten der Zwillinge im Staatsarchiv Niedersachsen/Wolfenbüttel hingewiesen und eine erste Auswertung der Akten zur Verfügung gestellt.

Ich danke den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in Archiven und/oder Einwohnerämtern/Standesämtern in Berlin, Bochum, Bühl/Baden, Den Haag, Freiburg, Koblenz, Singen, Stuttgart, Trier, Worms, dem Bundesarchiv, dem niedersächsischen Staatsarchiv in Wolfenbüttel und

Hannover, dem Staatarchiv in Freiburg, dem Wiedergutmachungsamt in Berlin, dem ITS in Arolsen, der jüdischen Gemeinde in Braunschweig, dem Humboldt-Gymnasium in Trier.

Ebenso zahlreichen Einzelpersonen, die geholfen haben, Quellen zu finden und Fragen zu klären.

Ebenso bedanke ich mich bei der AG Frieden e.V. und dem Kulturverein Kürenz e.V. in Trier für die Unterstützung und die Organisation der Verlegung.

Dem Künstler, Herrn Demnig, danke ich für die geniale Idee der Stolpersteine und für die damit verbundene Möglichkeit der Mitarbeit durch Forschung und Realisierung von Stolpersteinen für konkrete Personen.

Die Ministerpräsidentin von Rheinland-Pfalz, Frau Malu Dreyer, hat die Anfrage zur Übernahme der Patenschaft für die Stolpersteine für Ernst und Leo Salomon positiv beantwortet.

„Die Ministerpräsidentin schätzt das große Engagement des Vereins Rosa Strippe e.V. sowie aller Beteiligten und dankt für Ihr Angebot. Sehr gerne übernimmt sie die Patenschaft für die Stolpersteine für die Brüder Ernst und Leo Salomon.“

Diesen Dank möchte ich an alle Beteiligten weitergeben. Die darin zum Ausdruck gebrachte Wertschätzung ist für alle am Stolpersteinprojekt Beteiligten ein Ansporn zu weiterem Engagement.

Ausblick: Im Rahmen des Stolpersteinprojektes soll es für Damian Reis aus Trier (Schieferdecker/Dachdecker in der dritten Generation) in den nächsten Jahren einen Stolperstein geben.

Damian Reis wurde am 12. August 1895 in Trier geboren, er wurde als Homosexueller verfolgt und starb am 11. August 1942 im Konzentrationslager Sachsenhausen bei Berlin.

Bochum, im September 2017

Jürgen Wenke